

NOTFALLVORSORGE

Beil 12 ✓

Zeitschrift für Katastrophenvorbeugung
und Gefahrenabwehr



Forschung - Technik - Medizin - Organisation - Recht

- ▲ Sicherheit im Eisenbahntunnel
- ▲ Bundeswehr und Katastrophenhilfe
- ▲ Psychologische Belastungen im Rettungsdienst
- ▲ Europäische Union und Minenräumen
- ▲ Peace-Keeping aus einem Guß
- ▲ Aufbaustudiengang Humanitäre Hilfe
- ▲ Wem gehört die Feuerwehr?

Sicherheit geht vor!



Notfallvorsorge

begründet von Dr. Paul-Wilhelm Kolb,
ehem. Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz,
fortgeführt von Dr. Rudolf Wandel

Loseblattwerk, 10 Bände, über 9000 Seiten, mit Ringordnern
ISBN 3-8029-6700-3 DM 798,-

Aktualisierungen für die einzelnen Bände erhalten Sie 1-2mal jährlich.

Gezielte Schutzmaßnahmen für effektive Notfallvorsorge

- Umfassende Informationen auf aktuellem Stand
- Praktische Arbeitsgrundlage für jeden Mitarbeiter
- „Notfallvorsorge“ – die Basis für mehr Fachkompetenz

TELEFAX: (09 41) 6 85 68

BESTELLCOUPON

(Bitte abtrennen und an Ihre Buchhandlung bzw. an untenstehende Adresse einsenden)

JA, ich bestelle **Notfallvorsorge**

- Expl. **Gesamtwerk** in 10 Bänden ISBN 3-8029-6700-3 DM 798,-
 Expl. **Zivilschutz 1** ISBN 3-8029-6710-0 DM 98,-
 Expl. **Zivilschutz 2** ISBN 3-8029-6720-8 DM 98,-
 Expl. **Katastrophenschutz** ISBN 3-8029-6730-5 DM 98,-
 Expl. **Rettungs- und Gesundheitswesen** ISBN 3-8029-6740-2 DM 98,-
 Expl. **Öffentliche Sicherheit und Ordnung** ISBN 3-8029-6750-X DM 98,-
 Expl. **Atomrecht** ISBN 3-8029-6760-7 DM 98,-
 Expl. **Gefahrenabwehr** ISBN 3-8029-6770-4 DM 98,-
 Expl. **Äußere Sicherheit** ISBN 3-8029-6780-1 DM 98,-
 Expl. **Vorsorgehandbuch 1** ISBN 3-8029-6790-9 DM 98,-
 Expl. **Vorsorgehandbuch 2** ISBN 3-8029-6800-X DM 98,-

Die Preise verstehen sich zzgl. Porto und Verpackung.

JA, bitte senden Sie mir Ihr Verlagsverzeichnis „Moderne Verwaltung“

WALHALLA FACHVERLAG,
Postfach 10 10 53 · 93010 Regensburg · Tel.: (09 41) 69 67 10

„Notfallvorsorge“ – das bewährte Nachschlagewerk für erfolgreiche Katastrophenschutzpraxis! Ebenso hilfreich für Ausbildung und Einweisung der MitarbeiterInnen.

Zusammengestellt aus allen Gesetz- und Verordnungsblättern des Bundes und der Länder sowie weiteren wichtigen Veröffentlichungen.

Auch einzeln erhältlich:

Zivilschutz 1

Band I, ca. 740 Seiten
ISBN 3-8029-6710-0 DM 98,-

Zivilschutz 2

Band II, ca. 800 Seiten
ISBN 3-8029-6720-8 DM 98,-

Katastrophenschutz

Band III, ca. 1000 Seiten
ISBN 3-8029-6730-5 DM 98,-

Rettungs- und Gesundheitswesen

Band IV, ca. 720 Seiten
ISBN 3-8029-6740-2 DM 98,-

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Band V, ca. 800 Seiten
ISBN 3-8029-6750-X DM 98,-

Atomrecht

Band VI, ca. 1450 Seiten
ISBN 3-8029-6760-7 DM 98,-

Gefahrenabwehr

Band VII, ca. 950 Seiten
ISBN 3-8029-6770-4 DM 98,-

Äußere Sicherheit

(einschl. Länderrecht)
Band VIII, ca. 1040 Seiten
ISBN 3-8029-6780-1 DM 98,-

Vorsorgehandbuch 1

(einschl. Länderrecht)
Band IX, ca. 1180 Seiten
ISBN 3-8029-6790-9 DM 98,-

Vorsorgehandbuch 2

(einschl. Länderrecht)
Band X, ca. 760 Seiten
ISBN 3-8029-6800-X DM 98,-

Absender: _____

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Hinweis: Die Aktualisierungen zu ergänzbaren Sammlungen erhalten Sie automatisch – sofort nach Erscheinen – zugesandt. Abonnements können jederzeit schriftlich gekündigt werden, sofern die Mindest-Laufzeit von einem Jahr erfüllt wurde. Bei Bestellung ohne laufende Aktualisierungen gilt der erhöhte Einzelbezugspreis.

Ihr Widerrufsrecht: (nur bei ergänzbaren Sammlungen)

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß ich die Bestellung innerhalb einer Woche schriftlich beim Walhalla Fachverlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung (Datum des Poststempels).

Datum, Unterschrift

W A L H A L L A

Subsidiarität - Anspruch und Wirklichkeit - gestern und heute

Das Subsidiaritätsprinzip, das jedenfalls mittelbar aus dem Grundgesetz entnehmbar dem Staatsaufbau und der Staatsform der Bundesrepublik Deutschland zugrunde liegt, ist eine Errungenschaft moderner Demokratien. Der einzelne Bürger soll danach nicht der völlig überlegenen Organisation Staat gegenüberstehen. Eine stufenweise Entfaltung der Macht von unten nach oben soll über Zwischengebilde dergestalt ermöglicht werden, daß der Beistand der höheren Einheit erst dann eingreift, wenn die Kräfte der unteren Einheit nicht ausreichen. Diese Vorstellung geht insbesondere auf die mittelalterliche und im 20. Jahrhundert neu durchdachte christliche Sozialphilosophie zurück.

Dieser Grundgedanke begründet den politischen Anspruch der Hilfsorganisationen auf Beteiligung an der Staatsaufgabe Notfallvorsorge, da diese den Einsatz vieler Bürger zu einer effizienten Selbsthilfe bündeln. Er bedeutet keinesfalls, daß sich der Staat von seiner Pflicht, den Schutz der Bürger sicherzustellen, absentieren kann. Dieser hat den notwendigen Rahmen zu schaffen, innerhalb dessen Subsidiarität Wirklichkeit werden kann.

Bis vor wenigen Jahren kämpften die Hilfsorganisationen um eine effiziente Beteiligung. Der Staat, hier insbesondere repräsentiert durch den Bundesminister des Innern, konnte es sich jedoch aufgrund vermeintlicher (Finanz-)Stärke leisten, ihre Angebote zurückzuweisen und die Konditionen zu diktieren, ohne die innovative und motivierende Kraft, die aus diesen Organisationen hervorgeht, erkennen zu wollen.

Heute ist es offensichtlich: Aufgrund der vom Bund und den Ländern geschaffenen Situation kann die staatliche Pflichtaufgabe Notfallvorsorge nur unter maßgeblicher Beteiligung der Hilfsorganisationen verantwortlich sichergestellt werden. Sie sind es, die eine Klammerfunktion länderübergreifend wahrnehmen, nur sie sind es, die ihre Helfer motivieren können. Bund und Länder sollen bewußt registrieren, daß die Hilfsorganisationen deutlich artikulieren, nur noch im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Möglichkeiten mitwirken zu können. Substantielle Beteiligung an der Definition von Strategien und Strukturen führt dabei unmittelbar zur Erweiterung und Ausschöpfung der Möglichkeiten.

Die Hilfsorganisationen und -werke, die ARKAT und der DFV nehmen ihre aus dem Subsidiaritätsprinzip jedenfalls politisch folgende Verpflichtung in dreifacher Weise wahr.

1. Sie definieren unter dem strategischen Handlungsziel „Integriertes Hilfeleistungssystem“ neun Op-

timierungsziele, die sich unmittelbar aus den Defiziten bei vergangenen Einsätzen und bei der Neustrukturierung des Zivil- und Katastrophenschutzes ergeben.

2. Sie erarbeiten in acht Projekten die sich aus den o. g. Zielen ergebenden wichtigsten Aufgaben.

3. Sie initiieren auf Bundesebene eine „Ständige Konferenz für Katastrophenvorsorge und Katastrophenschutz“, auf Länder- und kommunaler Ebene Beiräte als wirksame Kooperationsinstrumente zwischen Staat und Hilfsorganisationen, in die die vorgenannten Projektergebnisse eingehen.

Fragen, ob nicht der Bundesminister des Innern angesichts dieser Entwicklung zu Lasten der Hilfsorganisationen sein strategisches Ziel nun doch erreicht hat, ob und welche Alternativen bestanden hätten, was richtig oder falsch, vertretbar oder unvertretbar war, gehören realistisch betrachtet der Vergangenheit an und stehen auf einem anderen Blatt. Die in einem Arbeitskreis verbundenen Hilfsorganisationen, -werke und Verbände haben sich selbst – erneut – zur Initiative verpflichtet: zur Ausfüllung des Subsidiaritätsprinzips, aus Verantwortung gesellschaftspolitisch wirksamer Kräfte und letztlich aufgrund der Tatsache, daß sie in Notsituationen vom Bürger in der Erwartung effizienter Hilfe angesprochen werden.

Benedikt Liefländer

INHALT

NOTFALLVORSORGE/TECHNIK

4 Sicherheit im Eisenbahntunnel (Teil 2)

BUNDESWEHR/KATASTROPHENHILFE

8 Die Bewältigung von Großschadensereignissen – Unterstützungsmöglichkeiten der Bundeswehr

BRANDSCHUTZ/GEFAHRGUT

14 Bericht der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge

RETTUNGSDIENST

16 Psychologische Belastungen im Rettungsdienst

EUROPÄISCHE UNION

20 Das Engagement der Europäischen Union bei der Minenräumung im Rahmen der humanitären Hilfe

22 Aktionsprogramm zu Personenminen

PEACE-KEEPING

24 Peace - Keeping aus einem Guß

26 STUDIENGANG HUMANITÄRE HILFE

BRANDSCHUTZ/RECHT

27 Wem gehört die Feuerwehr? – Zum Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 17.10.1996

30 RECHT

31 PERSONALIA

32 TERMINE

34 AKTUELL

Sicherheit im Eisenbahntunnel

Der Schlerntunnel in Südtirol - eine neue Sicherheitsphilosophie

(Teil 2 und Schluß)

von Dr.-Ing. Elmar Knoll, Bozen

EINSATZPLÄNE, AKTIVE SICHERHEIT

ALLGEMEINES

Im Jahre 1994 beginnen die ersten Fahrübungen und kleineren Feuerwehr- und Rettungsübungen noch während der Tunnelausbauphase. Am 20. Juni 1994 erhält die Oberleitung Strom. Mehrere Begehungen und Inaugenscheinnahmen vor Ort werden im Laufe des Jahres 1994 notwendig, um die angeordneten Auflagen zu überprüfen und um die Ausführungsqualität zu kontrollieren.

Es wurde ein detaillierter Alarmplan für die Einsatzmannschaften erstellt, der über den zuständigen Funktionär der Eisenbahn AG aktiviert wird. Dieser setzt den Alarm an die Alarmzentrale des Feuerwehrbezirkes Bozen, angesiedelt bei der Berufsfeuerwehr Bozen, ab, welche ihrerseits nach einem bereits üblich gewordenen Ablaufschema die ortszuständigen Freiwilligen Feuerwehren, die Sanitätsrettungsdienste u. a. Organisationen, je nach Bedarf, mittels Funk oder Telefon, verständigt.

Diese Rettungsdienste werden nach Erhalt der Alarmierung nach einem Einsatzplan tätig, der alle Organisationen nach Mannschaftsstärke, Gerätschaften und Fahrzeugen berücksichtigt. Alle Mannschaften begeben sich zu den bereits festgelegten Orten, Fenstern und Portalen und gewährleisten dadurch einen schnellen und genauen Ersteinsatz.

Des Weiteren ist die Einsatzleitstelle am Südportal im Bahnhof Blumau definiert, an welcher sich alle Verantwortlichen der verschiedenen Organisationen einfinden und wo die Einsatzentscheidungen fallen.

Die Aufgaben der Feuerwehr sind folgende:

- Menschenrettung,
- Brandbekämpfung,
- Technische Hilfeleistung,
- Sofortmaßnahmen bei Schadstoff-

- unfällen,
- Alarmierung anderer erforderlicher Einsatzorganisationen,
- Aufbau und Aufrechterhaltung der Einsatzleitung,
- Verständigung der Behörden.



Vorplatz beim Fenster Tisens

ALARMPLAN

Der in Folge abgebildete und ausgearbeitete Alarmplan legt klar fest, daß die Bezirksalarmzentrale bei der Berufsfeuerwehr Bozen der direkte Ansprechpartner der Bahn ist. Von dort aus gehen die verschiedenen Anweisungen an die Einsatzleitstelle, die bei jedem Einsatz am Südportal im Bahnhof Blumau untergebracht ist. Die Alarmierung erfolgt nach dem in der Folge abgebildeten Schema.

EINSATZPLÄNE

In enger Zusammenarbeit haben die Berufsfeuerwehr Bozen und die Vertretung der Freiwilligen Feuerwehren im Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Südtirols mit den betroffenen Feuerwehren ein Einsatzkonzept festgeschrieben. Es gibt den verschiedenen Beteiligten für

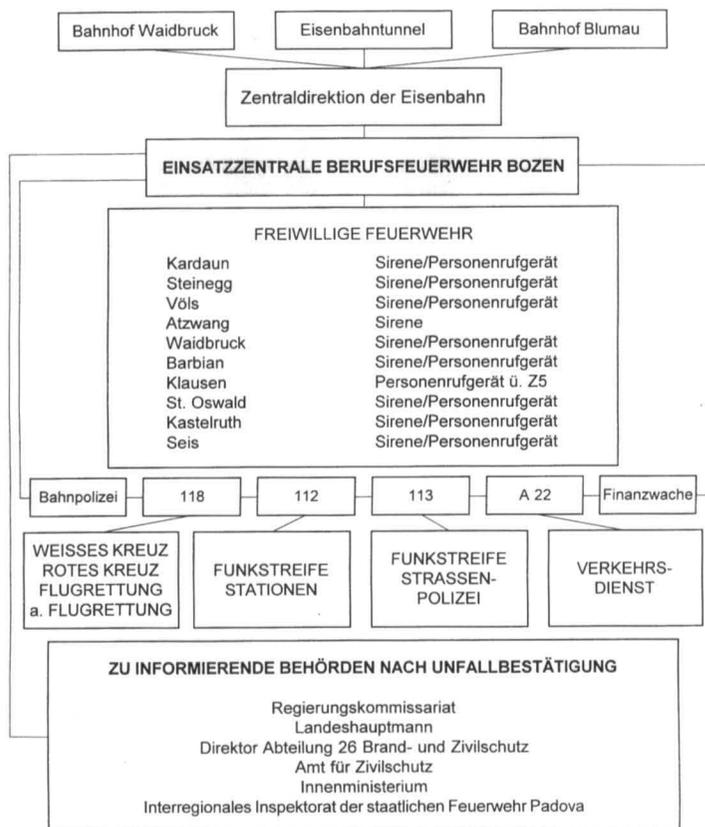


Abb. 1: Alarmplan

den Einsatz den nötigen Informationsstand.

EINSATZLEITUNG

Bei allen Tunnelleinsätzen wird im Portalbahnhof die Einsatzleitstelle errichtet. Alle im Einsatz beteiligten Behörden müssen durch eine Person an der Einsatzleitstelle vertreten sein.

Technische Einsatzleitungen werden vor Ort im Bereich der Portale und der Fenster nach Bedarf eingerichtet.



Vor dem Nordportal in Waidbruck

EINSATZTAKTIK

Eine gute Lagerkundung insbesondere durch Bekanntwerden der Nischennummern gilt als Garant für einen zielführenden Einsatz.

Als Angriffsweg wird jener gewählt, der in kürzester Zeit aufgrund der vorliegenden Gesamtlage einen Einsatz von Kräften und entsprechenden Mitteln ermöglicht.

Der Tunnel darf erst betreten werden, wenn seitens der Eisenbahn die Stromfreischaltung schriftlich bestätigt ist.

Der Angriff wird aus taktischen Gründen stets umfassend von zwei Seiten eingeleitet. Die Vorfahrt bis zum Schadensereignis erfolgt nach Möglichkeit also zweiseitig.

In den Tunnel fahren nur Arbeitsfahrzeuge, keine Kommandofahrzeuge.

Das Vordringen im verqualmten Bereich darf nur dann erfolgen, wenn umluftunabhängige Atemschutzgeräte verwendet werden.

AKTIVE SICHERHEIT

Die aktive Sicherheit stützt sich vor allen Dingen auf vorbereitete Alarm-, Einsatz- und Katastrophenschutzpläne sowie auf die vorgehaltenen Geräte.

Die Notbremsmöglichkeit im Tunnel für den Fahrgast wird aufgehoben.

Die aktive Sicherheit wird gewährleistet durch die routinemäßig vorgehaltenen Geräte und Materialien sowie das bereitgestellte Sondermaterial und die Mannschaften. Folgende Geräte stehen für einen Einsatz zur Verfügung:

Berufsfeuerwehr Bozen

Kommandofahrzeug, Vorausrüstwagen, Rüstwagen, Tanklöschfahrzeug, Kleinfahrzeug mit Kompressor, Trägerfahrzeug mit Chemiecontainer, Trägerfahrzeug mit Strahlen- und Atemschutzcontainer, Trägerfahrzeug mit Einsatzleitcontainer. Weiters kann jederzeit noch ein speziell ausgerüstetes Fahrzeug aus der Ausrüstungspalette der Berufsfeuerwehr nach Bedarf nachrücken.

Bei den *Freiwilligen Feuerwehren* stehen folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

Kardaun

Tanklöschfahrzeug, kleines Rüstfahrzeug

Steinegg

kleines Löschfahrzeug

Völs

Tanklöschfahrzeug, kleines Rüstfahrzeug, kleines Löschfahrzeug

Atzwang

kleines Tanklöschfahrzeug, Scheren und Hebekissen

Seis

kleines Rüstfahrzeug, Scheren und Hebekissen

St. Oswald

kleines Löschfahrzeug

Kastelruth

Tanklöschfahrzeug, kleines Löschfahrzeug

Barbian

kleines Löschfahrzeug

Waidbruck

Tanklöschfahrzeug, Rüstfahrzeug, kleines Löschfahrzeug, Scheren und Hebekissen

Klausen

Tanklöschfahrzeug, Rüstfahrzeug, kleines Löschfahrzeug, Scheren und Hebekissen

Die verschiedenen *Freiwilligen Feuerwehren* sind im Einsatzplan den verschiedenen Portalen und Fenstern zugeteilt. Diese Feuerwehren können neben dem 25 turnusmannstarken Berufsfeuerwehr-Einsatzzug nach dem ersten Alarm innerhalb von zehn Minuten eine durchschnittliche Mannschaftsstärke von acht Mann je Wehr stellen, so daß zusammen mit der Berufsfeuerwehr Bozen innerhalb kürzester Zeit 100 Mann zur Verfügung stehen. Diese Stärke kann im Zeitraum von einer Stunde auf 180 Mann angehoben werden. Weiteres Personal kann von den verschiedenen Feuerwehren im Großraum Bozen und Großraum Brixen angefordert werden. Auch die Alarmierung der dienstfreien Schicht der Berufsfeuerwehr Bozen wird im Ernstfall in Betracht gezogen.

NOTFALLVERSORGUNG

Die Städte Bozen und Brixen verfügen über mittelgroße Krankenhäuser. Die nächsten Großkliniken liegen in Innsbruck und Verona. Die nächstgelegenen Rettungseinheiten sind das Weiße Kreuz von Bozen und Waidbruck. Die Rettungsstelle von Brixen wurde in das Konzept mit integriert.



Pumpstation beim Südportal Blumau

ERGEBNISSE

ALLGEMEINES

Die oben bereits erwähnten Ergebnisse finden bei den lokalen Sicherheitskräften äußerst große Anerkennung. Eine ähnliche Situation ist nicht bekannt. Die Verwendung von Edelstahl bei den Rohrleitungen war eine Wahl der Eisenbahn AG; die hohe Baustoffqualität ist nicht gefordert.

Hervorzuheben ist, daß diese Möglichkeit durch den sehr offenen Gesprächspartner, die italienische Eisenbahn AG, möglich war. Diese Institution versuchte zwar ihre Interessen zu wahren, aber sie war sehr

aufgeschlossen gegenüber den Forderungen der Sicherheitsbehörden.

TELEFONANLAGE

Die Menge der vorgehaltenen 15 Telefone erscheint zu gering, weil sich davon je eines an einem Tunnelportal und an den Tunnel Fenstern befindet. Der Weg bis zur nächsten jeweiligen Kommunikationsstelle ist zu weit. Hier müßte eine höhere Anzahl vorgesehen werden.

VORSORGEMASSNAHMEN

Einige der Auflagen in unmittelbarer Tunnelnähe sind nicht verwirklicht worden. Darunter fallen die Lautsprecheranlage, die Fernsehkameraüberwachung sowie die sehr wichtigen Präventivmaßnahmen der Achsenheißlaufanzeige, der Regelprofilüberschreitungsmeldung und der Achslastenüberschreitungswarnung, die bei einer Ladungsverschiebung aktiv werden müßten.

SCHULUNG DES BAHNPERSONALS

Die Schulung des Bahnpersonals gestaltet sich als sehr mühsam, da sie hauptsächlich von Exponenten der Sicherheitsbehörden, insbesondere der Berufsfeuerwehr Bozen durchgeführt werden muß.

JÄHRLICHE ÜBUNGEN

Die Auflage der jährlichen Übungen ergibt während des Bahnbetriebes Schwierigkeiten. Hierzu müssen verkehrsfreie Zeiten, besonders in der Nacht, herangezogen werden. Eine Großübung vor Inbetriebnahme der Anlage war nicht möglich, da die ausführenden Firmen mit den Einbauten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig waren.

ALARM- UND EINSATZPLANUNG

Die Alarm- und Einsatzplanung gestaltete sich schwierig. Sie mußte aus fachlichen Gründen von Einsatzkräften selbst durchgeführt werden. Hierbei mußte ein entsprechender Konsens der verschiedenen Beteiligten gefunden werden.

GEFAHRGUTTRANSPORT

Die Forderung der Trennung zwischen Personenzügen und Gefahrguttransporten bei der Tunnelbenutzung wurde von der Eisenbahn AG nicht gewährt, da dies Auswirkungen auf alle Tunnelanlagen der Strecke haben würde und dadurch eine fließende Abwicklung gefährdet wäre.

TUNNELBELÜFTUNG

Wären die Bewitterungskamine aus der Zeit des Tunnelausbruches

beibehalten worden, hätte man durch den Einbau einer Zwangsbelüftung alle Unklarheiten im Tunnellüftungssystem für immer beseitigt.

AUSFÜHRUNGSPROBLEMATIK

Das Jahr 1994/95 bot der Behörde sehr viel Arbeit in der Überwachung der Ausführung der Qualität der vereinbarten Sicherheitssysteme. Es waren mehrere Besprechungen und Begehungen notwendig, damit die angestrebten Standards seitens des Bauherrn und der bauausführenden Firmen eingehalten werden konnten.

KOSTEN

Die vom Bauherrn angegebenen Kosten der zusätzlichen Einbauten und zur Anschaffung der notwendigen Geräte liegen bei 1,5 Prozent der Gestehungskosten der fertigen neuen Tunneltrasse samt Unterbau und Oberbau.

DANK

Besonderer Dank gilt den Führungskräften der Südtiroler Landesverwaltung, Herrn Dr.-Ing. Ernst Preyer als Kommandant der Berufsfeuerwehr Bozen mit seinem Mitarbeiter Herrn Geometer Guido Ferrari, sowie der Führungskraft Dr.-Ing. Marco Becarelli vom Amt für Brandverhütung und unserem gemeinsamen Chef Herrn Dr. Anton Fiechter. Sie waren es, die zusammen mit unserem Vorgesetzten die neuen Schritte gegangen sind. Nachdem in dieser Expertise viel Material der genannten Personen mitverarbeitet wurde, sei es erlaubt, sie als Co-Autoren mit anzuführen.

AUSBLICK

NEUE WEGE

Die gemachten Erfahrungen sollen Ansätze bieten, um bei Tunnelunfällen besser helfen zu können. Die Promotoren der oben angeführten Sicherheitsphilosophie sind sich dessen bewußt, daß in diesem Falle ein Schritt nach vorn gemacht werden konnte. Die Ziele können aber sicher noch höher gesteckt werden. Das Ziel aller Beteiligten muß es sein, im Rahmen der Wirtschaftlichkeit die Sicherheit von Menschen, Tier und Gut zu gewähren.

Man wollte bei der Entwicklung der Sicherheitsphilosophie einen anderen Weg gehen als jenen, der in der Schweiz und in Deutschland mit der Vorhaltung der Rettungszüge

eingeschlagen worden war, nachdem diese Möglichkeiten als sehr diskutabile Lösungen gelten.

ZUKÜNFTIGE BAUTEN

Die nächsten Tunnelanlagen, welche auf der Brennerstrecke gebaut werden, werden bereits in der Planungsphase die oben angeführten Sicherheitseinbauten erhalten. So die Tunnelanlage Kardaun und jene kurz nach dem Alpenübergang in Gossensaß. Leider fällt aus Kostengründen dort die befahrbare Fahrbahnplatte weg.

HANDLING

Die jährlich durchzuführenden Übungen werden zeigen, ob die gewählte Sicherheitsphilosophie praktisch anwendbar ist. Das erste Echo hierzu ist äußerst positiv.

Die Wartungsarbeiten gestalten sich nach Angaben der Bahn einfacher und kostensparender.

Literaturverzeichnis

ALLGEMEINES

Damit der Leser dieser Expertise Einsicht in die schwierigen Recherchen der eingesetzten Behördenfachgruppe erhält, ist ein Literaturverzeichnis angegeben. Die darin enthaltene Literatur ist für die Planung von Sicherheitseinrichtungen in Tunnelanlagen die Grundvoraussetzung für jene, die sich mit dieser Materie beschäftigen.

LITERATUR

Österreichische Ingenieur- und Architektenzeitschrift 11/1994 „Schadstoffkonzentrationen im Plabutschunnel“ von Karl Pucher

Fachzeitschrift Antincendio 11/1993 „Le gallerie stradali e ferroviarie“ von Italiano Tiezzi

Fachzeitschrift Blaulicht 6/89 „Brand im Brennertunnel: Im Ernstfall hilflos?“ von BD Sen.-Rat Dr. Otto Widetschek

Fachzeitschrift Blaulicht 8/89 „Brand im Brennertunnel, Teil 1: Feuerwehreinsatz“ von Martin Tinkhauser

Fachzeitschrift Blaulicht 9/89 „Brand im Brennertunnel, Teil 2: Technische Fakten und Hintergründe“ von BD Sen.-Rat Dr. Otto Widetschek

Fachzeitschrift Blaulicht 4/93 „Rettenkonzept Tunnel“ von BK Dr.-Ing. Christoph Wegscheider

Fachzeitschrift Bulletin BVD/SPI 2/1989 „Brandschutz und Brandbekämpfung in Eisenbahntunnels“ von Heinz Bürki

Fachzeitschrift Blaulicht 4/93 „Neue Bahn - Geschwindigkeit kontra Sicherheit?“ von LFI Dipl.-Ing. Gerald Kubiza

Fachzeitschrift Blaulicht 4/93 „Das verdrängte Risiko“ von BD Sen.-Rat Dr. Otto Widetschek

Fachzeitschrift 112 Magazin der Feuerwehr „Brandbekämpfung und Menschenrettung in unterirdischen Verkehrsanlagen - Notwendige und mögliche Maßnahmen der Feuerwehr“ von BD Dipl.-Phys. Günter Julga

Fachzeitschrift Bevölkerungsschutz - Magazin 1/91 „Züge, die nie fahren sollen - Feuerwehr auf Schienen und rollende Intensivstation zugleich“

Fachzeitschrift 112 Magazin der Feuerwehr „Erster Tunnelhilfszug der DB in Dienst gestellt“

Fachzeitschrift 112 Magazin der Feuerwehr „Brandschutz in Tunnel-

anlagen der Bundesbahn“ von Helmut Raab

Fachzeitschrift 112 Magazin der Feuerwehr „Katastrophenschutzübung: Zugunglück in der Tunnelanlage“ von G. Fenchel

Fachzeitschrift 112 Magazin der Feuerwehr „Großbrand im Summit-Tunnel in Großbritannien“

Fachzeitschrift Blaulicht 8 u. 9/87 „Der Plabutschunnel, Teil 1 u. 2: Das Bauwerk und seine brandschutztechnischen Einrichtungen“ von BD Sen.-Rat Dr. Otto Widetschek

Fachzeitschrift Blaulicht 10 u. 11/85 „Möglichkeiten und Grenzen des Feuerwehreinsatzes bei der Brandbekämpfung in unterirdischen Verkehrsanlagen, Teil 1 u. 2“ von BD Sen.-Rat Dr. Otto Widetschek

Richtlinie 7/92 „Gemeinsame Empfehlung der Eisenbahnaufsichtsbehörden von Deutschland, Österreich und der Schweiz, über die Sicherheit der Reisenden in sehr langen Eisenbahntunneln“, Bundesministerien für Verkehr Bonn, Wien und Bern

Richtlinie 11/89 „Mesures pour limiter et reduire les risques d'accidents dans les installations ferroviaires souterraines, en pretant une attention particuliere au danger d'incendie et au transport de marchandises dangereuses“, UIC Union internationale des Chemins de Fer

Fachzeitschrift Brandhilfe 6/95 „Brandbekämpfung in Tunnelanlagen“ von Wolfgang Korte

Fachzeitschrift Brandhilfe 6/95 „Rettungszug 5 der deutschen Bahn AG mit Standort Mannheim“ von Franz-Peter Cramer

Fachzeitschrift Brandhilfe 6/95 „Ettlinger Wehr für Ernstfall im Tunnel gerüstet“ von Johannes Grässer

Richtlinie 94 „Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunnel RAPT“, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Verkehrsführung und Verkehrssicherheit

Das autonome Südtirol – hier leben verschiedene ethnische Minderheiten heute friedlich miteinander

Südtirol gilt innerhalb Europas als ein Modellfall für die gelungene Integration von Minderheiten. Im Land zwischen Brenner und Salurner Klause leben mehr als 280 000 altösterreichisch-deutschsprachige und knapp 20 000 ladinischsprachige Südtiroler – und sind italienische Staatsbürger. Südtirol ist zwar integraler Bestandteil des italienischen Staates, besitzt jedoch weitgehende Landeshoheit – ein einmaliges politisches Gebilde in Italien. Offizieller Verwaltungsname: Autonome Provinz Bozen-Südtirol

Im krisengeschüttelten Italien ist die Region ein Wohlstandsland, in dem die Arbeitslosigkeit im Vergleich zum italienischen Durchschnitt geradezu minimal ist und in das vor allem die deutschsprachigen Touristen strömen.

Südtirol wurde nach dem Ersten Weltkrieg Italien einverleibt. Nach

den Verfolgungen durch die Faschisten und dem Abkommen zwischen Hitler und Mussolini, das die Südtiroler zwingen sollte, nach Deutschland auszuwandern, gab es auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs keine Chance, zu Österreich zurückzukehren. Italien und Österreich einigten sich 1946 am Rande der Pariser Friedenskonferenz auf einen Kompromiß, der den Südtirolern im italienischen Staatsverband Autonomie garantieren sollte. Doch die rechtliche Grundlage des Pariser Abkommens reichte für die erhoffte Autonomie nicht aus, weil die Südtiroler innerhalb der Region Trentino-Südtirol eine Minderheit darstellten und die Zentralregierung in Rom sich gegen eine Verlagerung der Kompetenzen stemmte. Es begannen die rauen Zeiten für Südtirol. Mit der Parole „Los von Trient“ kämpfte die Südtiroler Volkspartei gegen die regionale Übermacht des Trentino. Auch die Schutzmacht Österreich wurde eingeschaltet, ebenso wie die UNO, die beide Seiten aufforderte, eine friedliche Lösung des Konflikts zu suchen. Im Jahr 1961 wurden die Verhandlungen aufgenommen, begleitet vom Explosionslärm zahlreicher Attentate zwischen 1961 und 1972; die Bomben brachten auch tatsächlich Bewegung in die Südtirol-Frage.

1969 wurde das sogenannte Paket mit 137 Maßnahmen zum Schutz der Südtiroler-Minderheit geschnürt. Es führte zu einer starken Erweiterung der Kompetenzen des Landes Südtirol. Wesentlich waren dabei vor allem die Zweisprachigkeit in der öffentlichen Verwaltung – Dreisprachigkeit in den ladinischen Ortschaften – und der ethnische Proporz. Dieser sieht eine Zuteilung der öffentlichen Stellen nach der numerischen Stärke der drei im Land lebenden Volksgruppen vor. Derzeit leben 66 Prozent Deutschsprachige, 29 Prozent Italiener und fünf Prozent Ladin in Südtirol.

Im Sommer 1992 wurden die letzten umstrittenen Maßnahmen im „Paket“ zum Schutz der Sprachminderheiten und zum Ausbau der Autonomie umgesetzt. Deren Einhaltung kann demnach vor dem Internationalen Gerichtshof eingeklagt werden.

Doch auch über der Idylle liegen Schatten. Die deutsche Sprachgruppe ist zwar seit Jahrhunderten im Land verwurzelt. Ihr gehört ein Großteil des Bodens; Landwirtschaft und Fremdenverkehr sind fast ausschließlich in deutscher Hand. Doch dies ruft in jüngster Zeit verstärkt den Frust der Italiener hervor.

Dr. Horst Schöttler

Die Bewältigung von Großschadensereignissen

Unterstützungsmöglichkeiten der Bundeswehr

von Dr. med. Heinz Knoche, Oberstarzt WBK III/7. PzGrenDiv, Düsseldorf

1. Einleitung

Erfahrungen aus Hilfsaktionen im In- und Ausland bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen – ich nenne hier beispielhaft das Erdbeben in Kurdistan, Flugzeugabstürze in Lockerbie, Ramstein und Amsterdam – zeigten, daß Mittel und Möglichkeiten ziviler Rettungsdienste schnell erschöpft sein können. Helfen könnte hier eine enge **zivil-militärische Zusammenarbeit (ZMZ)** im Bereiche des Gesundheitswesens, die nicht erst im akuten Schadensfall, sondern schon weit vorher einsetzt. Auf der Basis der durch das Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeiten des Einsatzes der Bundeswehr wurden Regelungen, Richtlinien, Weisungen erlassen, die die Möglichkeiten der Unterstützung des zivilen Bereichs durch die Bundeswehr im In- und Ausland unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips regeln. Dieses Prinzip besagt, daß die Bundeswehr nur zeitlich begrenzt zur Hilfe herangezogen werden kann, bis die zivile Seite aus eigenen Kräften in der Lage ist, beispielsweise einen Einsatz zu bewältigen.

Neu für die Bundeswehr sind Auslandseinsätze z. B. zu friedenserhaltenden und friedensschaffenden Maßnahmen der UNO im Frieden. Der Aus-, Fort- und Weiterbildung und In-Übung-Haltung des Sanitätspersonals im Rettungsdienst (Rettungssanitäter, -assistent, Arzt mit der Fachkunde Rettungsdienst) kommt daher herausragende Bedeutung zu. Die durch diese Ausbildung gegebenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit stehen noch am Anfang der Entwicklung.

2. Grundlagen

Das System der staatlichen Notfallvorsorge sieht vor, daß der Zivilschutz in Deutschland Bundesangelegenheit, der Katastrophenschutz bzw. die Vorsorgeplanung Aufgabe der Länder ist.

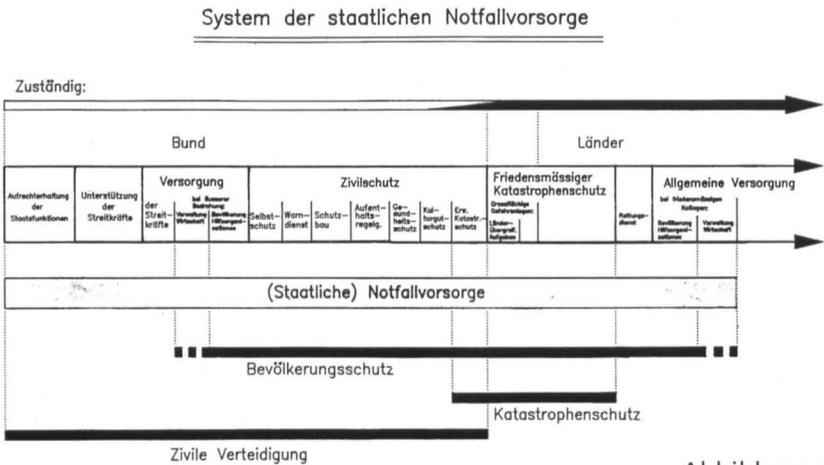


Abbildung 1

Die Grundlage für den Einsatz der Bundeswehr im Frieden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die Art. 35 und 87a des Grundgesetzes.

Der Art. 35 GG ermöglicht, daß Streitkräfte zur Amtshilfe herangezogen werden können. Es heißt dort:

Art. 35 (1): „Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.“

Art. 35 (2) 2. Satz: „Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.“

In Art. 87a (2) heißt es: *„Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.“*

Der Auftrag der Bundeswehr im erweiterten Aufgabenspektrum lautet:

- Die Bundeswehr
- schützt Deutschland und seine Staatsbürger gegen politische Erpressung und äußere Gefahr;
- fördert die militärische Stabilität und die Integration Europas;
- verteidigt Deutschland und seine Verbündeten;
- dient dem Weltfrieden und der

internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und

- hilft bei Katastrophen, rettet aus Notlagen und unterstützt humanitäre Aktionen.

Daraus abgeleitet heißt es in den Forderungen an den Sanitätsdienst des Heeres:

„Kräfte und Mittel des Sanitätsdienstes sind unter Berücksichtigung wahrscheinlicher Einsatzoptionen so zu strukturieren, daß sie befähigt sind, kurzfristig nationale und/oder internationale Hilfe und Unterstützung z. B. im Rahmen von Katastrophenfällen, humanitärer Hilfe und UN-Einsätzen zu leisten, ...“

Diese Forderungen gelten für Luftwaffe und Marine in ähnlicher Weise.

Bei Schadensereignissen sind nicht nur Menschen, sondern auch Material und Infrastruktur betroffen. Für die Zusammenarbeit in den verschiedenen Phasen des Rettungsgeschehens können deshalb auch von wesentlicher Bedeutung sein:

- Pionier-Einheiten,
- ABC-Abwehr-Einheiten,
- Fernmelde-Einheiten,
- als Helfer im Sanitätsdienst ausgebildete Soldaten aller Einheiten.

Die Hilfsmöglichkeiten der Bundeswehr sind in den einzelnen

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
I



Wehrbereichskommando III / 7. Panzerdivision
G 3 ZMZ - Az 13 - 29

40470 Düsseldorf, 31. August 1994
Reitzenstein - Kaserne
☎ 02 11 / 61 9-1 App 21 91
BwKz: 321 App 21 91
FAX: App 29 06

Befehl für Hilfeleistungen der Bundeswehr

im Wehrbereich III

bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen

und im Rahmen dringender Nothilfe

Wehrbereichen als „Befehl für Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen dringender Nothilfe“, so auch im Wehrbereich III, geregelt (Abb. 2).

Aus den eingangs erwähnten Erfahrungen entstand das in der Inspektion des Sanitätsdienstes der Bundeswehr herausgegebene „Handbuch für sanitätsdienstliche Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe“ (InSan II 1-Az 13.29) in der letzten vorliegenden Fassung vom 2. Oktober 1995 (Abb. 3).

Da sich Schadensfälle immer nur lokal ereignen, müssen zunächst die lokalen Ressourcen bekannt sein. Was für eine Bundeswehr-Einheit ist am Standort bzw. in der Nähe stationiert? Welche Unterstützungsmöglichkeiten bestehen (Helfer im Sanitätsdienst etc.)? Die Ausrüstung der Bundeswehr ist für ihre Auftragsbefüllung angeschafft. Diese Mittel und Möglichkeiten können im Rahmen der Amtshilfe eingesetzt werden. Katastrophenhilfe darf die Bevölkerung von der Bundeswehr erwarten, also Hilfe und Unterstützung in Katastrophen und anderen besonderen Notlagen. Katastrophen-schutzaufgaben gehören nicht in

den Aufgabenkatalog der Streitkräfte, Katastrophenhilfe gemäß dem Prinzip der Subsidiarität ist jederzeit im Rahmen freier Kapazitäten möglich. Das gilt auch für den Sanitätsdienst.

Die Rettungsdienstausbildung und vor allem die anschließende In-Übung-Haltung geschieht in Ausbildungsverbänden in den Standorten. Daher liegt es auch nahe, eine enge Zusammenarbeit zu suchen, die nicht erst bei Katastrophen oder Schadensfällen jedweder Größenordnung, quasi vom Unfall bis zum Großschadensereignis stattfindet, sondern schon lange vorher in gemeinsamen Übungen prakti-

ziert wird, um ein reibungsloses Zusammenwirken in einer konkreten Schadenssituation von vornherein sicherzustellen. Hierzu muß natürlich bekannt sein, was die Sanitätseinrichtung der Bundeswehr vor Ort personell (Anzahl und Qualifikationen des Sanitätspersonals, Arzt mit Zusatzbezeichnung Rettungsdienst, Rettungsassistenten, Rettungsassistenten, Helfer im Sanitätsdienst) und materiell (Krankentransportmöglichkeiten für Straße und Gelände, Bereitschafts-Krkw, Notfalleinsatz-Paket) während und außerhalb der regulären Dienstzeit leisten kann.

Wenn es um Rettung von Menschenleben geht, darf es keine zeitraubenden Anforderungswege geben. Vor Ort muß es den direkten Weg von der Leitstelle zur Sanitätseinrichtung (San-Bereich, Standortsanitätszentrum u. a. m.) geben. Die hierfür erforderlichen Daten müssen vor Ort erfaßt und zusammengestellt werden.

3. Die Rettungssanitäterausbildung als Beispiel zivil-militärischer Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Nach dem theoretischen Teil der Rettungssanitäterausbildung, der bundeswehrintern stattfinden wird,

Abbildung 3

Bundesministerium der Verteidigung
Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
InSan II 1 - Az 13 - 29

53003 Bonn, 2. Oktober 1995
Postfach 1328
Tel.: 0228 / 12 - 6285
Fax 0228 / 12 - 9177



Handbuch für sanitätsdienstliche Hilfeleistungen der Bundeswehr

bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen
und im Rahmen der dringenden Nothilfe

sollen die Auszubildenden in ihre Stammeinheiten versetzt werden. Im Ausbildungsverbund vor Ort, sprich im Partnerkrankenhaus und im örtlichen Rettungsdienst, folgen dann die beiden weiteren geforderten Praktika in Krankenhaus und Rettungsdienst. Die Prüfung findet dann wieder bundeswehrintern statt, wobei die Prüfungskommission m. E. auch mit einem Vertreter des Gesundheitsamtes besetzt sein sollte, wie es bisher in Hamm der Fall ist.

Die jährliche Fortbildung bzw. In-Übung-Haltung wird durch die Einheit gesteuert und findet wieder als jeweils dreiwöchiges Praktikum im Partnerkrankenhaus und im Rettungsdienst vor Ort statt. Nicht nur bei Katastrophen, sondern gerade auch bei personellen Engpässen haben Krankenhaus und Rettungsdienst vor Ort dadurch Übersicht über zusätzliches Personal, das den eigenen Qualifikationsforderungen entspricht bzw. dessen Qualifikation, die sie ja selbst vermittelt haben, bekannt ist. Wenn also Not am Mann ist, kann das Personal auf Dienstleistung im Krankenhaus bzw. der Rettungswache angesprochen werden.

Die Ausstattung der örtlichen Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr mit Krankentransportmöglichkeiten, KrKw, handelsüblich, geländegängig und KOM, und deren Ausrüstung mit Sanitätsmaterial sollte dem Leitenden Notarzt der Region bzw. den Rettungsdiensten vorgestellt werden. Kommt es dann nämlich einmal zur Anforderung eines solchen Wagens, weiß man bei den Rettungsdiensten nicht nur, wie der Bundeswehr-KrKw ausgerüstet ist, sondern kennt ebenso den Ausbildungsstand des Sanitätspersonals im Rettungsdienst; man hat ihn ja selber vermittelt.

Da heutzutage heimatnah einberufen wird, bedeutet das, daß das gemeinsam in der Krankenpflege, als Rettungssanitäter usw. ausgebildete Sanitätspersonal der Bundeswehr nach Beendigung der Wehrdienstzeit zwar als Reservisten des Sanitätsdienstes vor Ort bzw. in der Nähe eingeplant wird, aber genauso dem Partnerkrankenhaus, dem örtlichen Rettungsdienst, den Hilfsorganisationen usw. bekannt ist. Daher schafft man sich durch eine gemeinsame Ausbildung letztlich auch gemeinsame Ressourcen.

4. Die Ebenen der Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in der Katastrophenhilfe in Deutschland

Wenn die lokalen Möglichkeiten erschöpft sind, wird weitere Hilfe aus der Umgebung angefordert. Auch hierzu gibt es Regelungen und Zuständigkeiten, die beachtet werden müssen (siehe Abb. 4).

In der Zusammenarbeit in der Katastrophenhilfe wird die Unterstützungsfunktion der Streitkräfte deutlich: Die fachliche Leitung und Verantwortung bleibt eindeutig im zivilen Bereich (siehe Abb. 5)

5. Mittel und Möglichkeiten der Unterstützung - das Handbuch für sanitätsdienstliche Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe

Welche Mittel können seitens der Bundeswehr zur Verfügung gestellt werden? Im Prinzip das Personal und Material, das sie hat. Je nach Art des Schadensereignisses kommen für eine Unterstützung die verschiedensten Möglichkeiten

- des Sanitätsdienstes der Luftwaffe und der Marine,
- des Truppsanitätsdienstes des Heeres,
- der Sanitätstruppe des Heeres,
- bestimmter Sanitätsmaterial- und Medikamentenbevorratung in Depots und
- des Such- und Rettungsdienstes (SAR - Search and Rescue) in Betracht.

Der Sanitätsdienst der Luftwaffe und der Marine sowie der Truppsanitätsdienst des Heeres stellen die medizinische Versorgung der Soldaten in den Einheiten und Standorten sicher. Hierzu haben Luftwaffe und Marine Sanitätsstaffeln aufgestellt. Im Heer gibt es die Sanitätsbereiche, Sanitätszentren und neuerdings auch Standortsanitätszentren, die eine ähnliche Struktur wie die Luftwaffen- oder Marine-sanitätsstaffeln haben.

Die Unterstützungsmöglichkeiten können sich in Zukunft auf der Basis regelmäßiger und institutionalisierter Zusammenarbeit durchaus gut entwickeln. Die Ausbildung des Sanitätspersonals im Rettungsdienst (Rettungssanitäter, -assistenten und Ärzte mit Zusatzbezeichnung Rettungsdienst <Notarzt> wird zur Zeit mit großem Nachdruck betrieben. Die fachlichen Fähigkeiten und

Ebenen der Zusammenarbeit bei Allgemeinen Hilfeleistungen

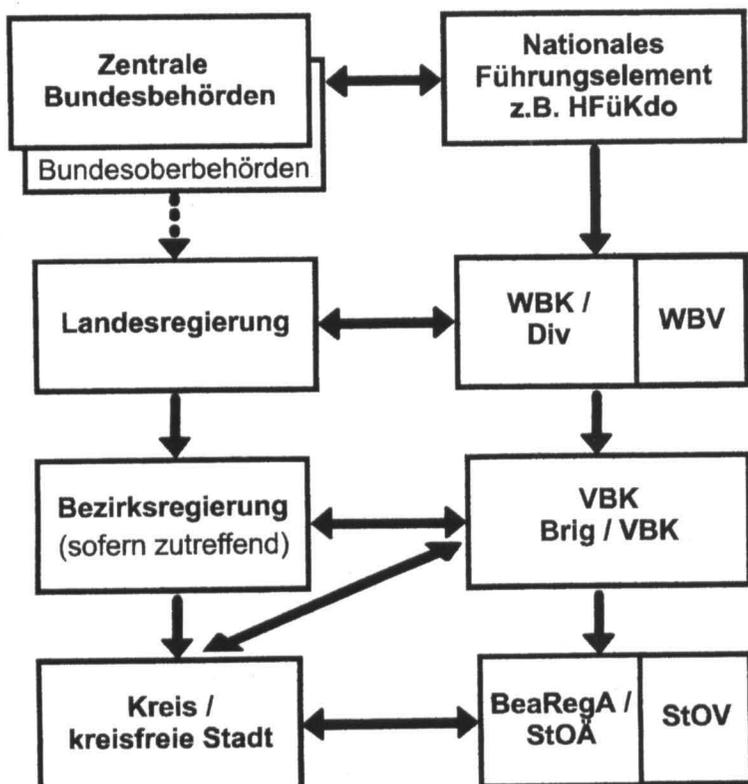


Abbildung 4

Zusammenarbeit bei der Katastrophenabwehr

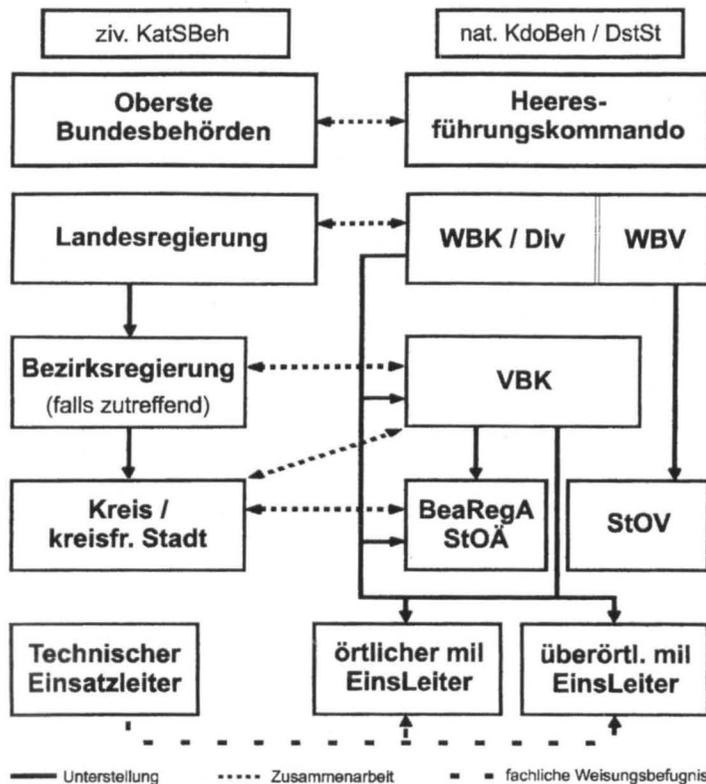


Abbildung 5

für die der Bundesrepublik Deutschland gemäß ICAO-Regionalplan (ICAO = International Civil Aviation Organization = Internationale Zivilluftfahrtorganisation) zugewiesenen Seegebiete sowie die Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg.

Durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Bundesministerien für Verkehr und der Verteidigung ist festgelegt, daß der SAR-Dienst der Bundeswehr zugleich Teil des nationalen Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge ist bzw. den Rettungsdienst in den Seegebieten vor der deutschen Nord- und Ostseeküste unterstützt.

6.1 Such- und Rettungsmittel

SAR-Mittel sind besonders für ihren Auftrag ausgerüstete und mit entsprechend ausgebildetem Personal besetzte

- Hubschrauber und Flugzeuge der Luftwaffe und Marine sowie
- Seenotrettungskreuzer der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS).

SAR-Mittel sind raumdeckend über die im Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland liegenden SAR-Bereiche GOCH und GLÜCKSBURG verteilt. Wie lange und in welchem Umfang die Bundeswehr, hier im besonderen die Luftwaffe, noch SAR-Mittel zur Verfügung stellen kann, kann z. Z. nicht mit Sicherheit gesagt werden.

Es werden SAR-Mittel 1. und 2. Grades unterschieden.

SAR-Mittel 1. Grades der Bundeswehr sind die SAR-Leitstellen und die für den SAR-Dienst bereitgestellten Kräfte des/der

- Marinefliegergeschwaders 3 in NORDHOLZ (Breguet Atlantic BR 1150),
- Marinefliegergeschwaders 5 in KIEL-HOLTENAU (Sea King MK 41),
- Lufttransportgeschwaders 61 in PENZING (Bell UH-1D),
- Lufttransportgeschwaders 62 in WUNSTORF (Bell UH-1D),
- Lufttransportgeschwaders 63 in HOHN (Bell UH-1D),
- Flugbereitschaft Bundesministerium der Verteidigung in NÖRVE-NICH (Bell UH-1D).

SAR-Mittel 2. Grades können nahezu alle Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge sein. Sie sind zum Teil erst nach Herstellung eines entsprechenden Rüstzustandes für SAR-Aufgaben verwendbar. Sie werden nach

Kenntnisse können nahezu ausschließlich nur im zivilen Bereich (Krankenhäuser, Rettungswachen) erworben und erhalten werden. Je intensiver Ausbildungsverbände vor Ort, bestehend aus

- aktiven Sanitätseinrichtungen wie (Standort-)Sanitätszentren, Sanitätsbereichen,
 - Partnerkrankenhäusern,
 - Rettungsdiensten,
 - Hilfsorganisationen und
 - Reserveeinheiten des Sanitätsdienstes zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie In-Übung-Haltung
 - des aktiven Sanitätspersonals,
 - der Angehörigen der Reserve des Sanitätsdienstes und
 - der Schwesternhelferinnen,
- zusammenarbeiten, desto besser dürfte die Zusammenarbeit im Schadensfall funktionieren. Auf der einen Seite kennt der zivile Bereich den aktuellen Ausbildungsstand des Sanitätspersonals am Standort- er hat ihn ja selbst vermittelt; auf der anderen Seite kann der Sanitätsdienst seine Möglichkeiten,
- den Bereitschafts-Krankenkraftwagen(-Krkw), der nahezu auf Notarztwagenniveau ausgestattet werden kann,
 - Krankentransportmittel für Straße

(Krkw ohne weitere Ausrüstung und umrüstbarer Omnibus) und Gelände (UNIMOG und Sanitätspanzer) sowie

- das im Genehmigungsverfahren befindliche Notfalleinsatz-Paket für ca. 50 Verletzte vorstellen.

6. Einsatz von Such- und Rettungsmitteln (SAR)

Der Such- und Rettungsdienst wird eingesetzt, um

- überfällige, abgestürzte oder vermißte Luftfahrzeuge zu suchen,
- die Insassen zu retten und
- ihnen Hilfe zu leisten.

Daneben kann der SAR-Dienst auch im Rahmen der dringenden Nothilfe, bei Naturkatastrophen, schweren Unglücksfällen und in Notlagen im militärischen und zivilen Bereich eingesetzt werden. Die verzuglose Hilfe durch den SAR-Dienst ist durch die ständige Bereitschaft der SAR-Mittel gewährleistet.

Die dem Lufttransportkommando unterstellte SAR-Leitstelle GOCH ist zuständig für das Landgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg. Die dem Flottenkommando unterstellte SAR-Leitstelle GLÜCKSBURG ist zuständig

Anforderung durch die zuständige SAR-Leitstelle eingesetzt, wenn deren Mitwirken bei einer SAR-Aktion erforderlich ist.

SAR-Mittel 2. Grades sind auch die drei Großraumrettungshubschrauber (GRH) CH 53 G, die in den Standorten MENDIG (Heeresfliegerregiment 35), LAUPHEIM (HFlgRgt 25) und RHEINE-BENTLAGE (HFlgRgt 15) bereitgehalten werden und

- primär dem Heranführen von medizinischem Fachpersonal und Sanitätsmaterial und
- sekundär der Verlegung von versorgten Verletzten in geeignete Schwerpunktkrankenhäuser und Spezialkliniken dienen.

Alle drei GRH werden ausschließlich durch die SAR-Leitstelle GOCH eingesetzt.

Bedingungen für Hubschrauberlandeplätze (UH-1D, CH-53)

Im Zusammenwirken mit Heeresfliegern werden für Transporthubschrauber folgende Kriterien an einen Landeplatz gestellt:

1. Größenordnung: für MTH 80 m x 80 m (CH-53), für LTH 50 m x 50 m (UH-1D)
2. Bodenbeschaffenheit: Möglichst fester Untergrund und eben, frei von Gegenständen, die durch den Rotor aufgewirbelt werden können. Im Winter sind Landeplätze vom Schnee zu räumen.
3. Hindernisse: Landeplatz muß frei von Hindernissen sein, beispielsweise Bäume, Freileitungen etc.
4. An-/Abflugwege: Möglichst nicht über besiedeltes Gebiet und ebenfalls frei von Hindernissen.
5. Kennzeichnung: Durch Einwinker, Rauchkörper, Lande-H z. B. aus Signal-Tüchern (großes, auffälliges H).
6. Sicherheit: Landeplatz muß während Starts und Landungen abgesperrt sein.

Abweichungen sind mit den Heeresfliegertruppenteilen zu besprechen. Es existiert in der Bundeswehr ein Krankenhausatlas/Hubschrauberlandeplätze bei Krankenanstalten. Herausgegeben vom Luftwaffenamt - Abt. Flugbetrieb Bw/SAR.

Anforderungswege von Hubschraubern des Heeres

Bei den Anforderungen ist zu unterscheiden zwischen:

- Einsätzen mit Zeitvorlauf,
- Einsätzen ohne Zeitvorlauf (z. B. zeitkritische Einsätze bei Unglücksfällen mit Personenschaden) und
- Einsätzen zur Unterstützung eines

Ausbildungsvorhabens ziviler Katastrophen- und Rettungsdienste.

Zu den Anforderungen mit Zeitvorlauf gehören unter anderem Hubschraubereinsätze zur Brandbekämpfung, zur Deichsicherung und im Rahmen einer Ölschadensbekämpfung.

Sind Menschenleben in Gefahr und ist sofortiges Handeln geboten, entfällt also der Zeitvorlauf, kann Hubschrauber-Unterstützung vom Betroffenen direkt im Heeresfliegerregiment angefordert werden unter nachrichtlicher Beteiligung der militärischen Dienststelle seiner entsprechenden Ebene der Zusammenarbeit.

Die Beteiligung von Hubschraubern des Heeres an Ausbildungs- und Übungsvorhaben des Katastrophenschutzes und des zivilen Rettungswesens ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Erlasses über die „Förderung der Ausbildung der Truppe durch Übernahme von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet“, VMBI 1988, S. 283 und VMBI 1992, S. 408 möglich.

6.2 Burn-Sets

Eine weitere Möglichkeit zu unterstützen ist durch die Burn-Sets gegeben, die für bis zu 35 Brandwundenverletzte ausgelegt sind. Sie sind in den Sanitätsdepots und bei Heeresfliegerregimentern an folgenden Standorten gelagert:

Sanitätsdepots:

Bramstedt-Lund
Brettin
Blankenberg
Quakenbrück
Gronau-Epe
Lorch/Rhein
Efringen-Kirchen
Kaufbeuren-Neugablonz

Heeresfliegerregimenter:

Rheine-Bentlage
Mendig
Leipheim

Ihr Inhalt:

Arzneimittel
Infusionen und Übertragungsgeräte
Verbandmittel
Instrumentarium
Sauerstoffinhaliergerät und
Sauerstoffvorrat

Jedes Burn-Set ist in 12 Kästen

verpackt; jedem Kasten liegt ein Inhaltsverzeichnis bei.

Handbuch für sanitätsdienstliche Hilfeleistungen der Bundeswehr

Das „Handbuch für sanitätsdienstliche Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen, besonders schweren Schadensfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe“ gliedert sich in folgende Kapitel:

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Rechtliche Grundlagen/Zuständigkeiten
- 4 Einsatz des Sanitätsdienstes
- 5 Krankentransport/Materialtransport
- 6 Sanitätsmaterial
- 7 Führungsorganisation sanitätsdienstlicher Einsätze
- 8 Melde- und Berichtswesen
- 9 Durchführung von Übungen und Großveranstaltungen

Kapitel 1 erläutert die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Dienststellen im Rahmen der Zielsetzung des Handbuchs.

Im Kapitel 2 werden die im Titel genannten Begriffe Naturkatastrophe, besonders schwerer Unglücksfall und dringende Nothilfe definiert, darüber hinaus vor allem der Such- und Rettungseinsatz, besser bekannt unter dem Stichwort SAR (Search and Rescue) und dessen Einsatzmittel.

Kapitel 3 zeigt die rechtlichen Grundlagen auf, erläutert die Wege und Verfahren für Unterstützungsanforderungen und regelt die Zuständigkeiten. Zu betonen ist, daß durch den Einsatz der Bundeswehr die Zuständigkeit der Länder bzw. der mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Katastrophenschutzes beauftragten Behörde nicht berührt wird.

Das Kapitel 4 beinhaltet die allgemeinen Grundsätze, die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der dringenden Nothilfe, den Umfang der Kräfte und Mittel sowie deren Transport zum Einsatzort beim Einsatz des Sanitätsdienstes. Wesentlich ist nach wie vor, daß sich das Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz und die Bundeswehrkrankenhäuser Berlin, Hamburg und Ulm generell am zivilen Rettungsdienst beteiligen und daß in diesen Kran-

kenhäusern je eine ärztliche Einsatzgruppe

- Notfallchirurgie,
 - Schockbekämpfung/Reanimation/Anaesthesie und
 - Innere Medizin
- bereitstehen.

Im Kapitel 5 werden die Möglichkeiten des Kranken- und Verletzten-transportes mit Rad- und Luftfahrzeugen angesprochen, vor allem werden die Anforderungen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr aufgezeigt. Ein wesentlicher Hinweis gilt hier dem Transport Schwerbrandverletzter.

Kapitel 6 regelt den Einsatz und die Bereitstellung von Sanitätsmaterial bei Hilfeleistungen durch die Bundeswehr. Eine besondere Vorratshaltung wird grundsätzlich nicht betrieben; lediglich bei bestimmten Truppenteilen und Dienststellen werden Notfallpakete für die medizinische Behandlung von bis zu 35 Brandverletzten und eine Erste-Hilfe-Ausstattung Brandwundenbehandlung für 2 bis 4 Brandverletzte bereitgehalten.

Kapitel 7 und 8 befassen sich mit den sanitätsspezifischen Bereichen der Führungsorganisation und dem Melde- und Berichtswesen.

Das letzte **Kapitel 9** enthält Hinweise zu zivil-militärischen Großveranstaltungen. Auf die Anlagen im einzelnen will ich nicht weiter eingehen. Die Fülle der dort aufgeführten Daten erfordert einen ständigen Änderungsdienst, um die Angaben auf dem aktuellen Stand zu halten. Hier ist die Mitarbeit aller im Verteiler aufgeführten Stellen notwendig.

Das Handbuch enthält folgende Anlagen:

1. Telefonverzeichnis der wichtigsten Ansprechstellen für sanitätsdienstliche Hilfe bei Katastrophen/schweren Unglücksfällen
2. Standorte von Sanitätstruppenteilen und Sanitätsdienststellen
3. Ständige SAR-Einrichtungen der Bundeswehr
4. Standorte der SAR- und Rettungshubschrauber
5. Ärztliche Einsatzgruppen
6. Liste der am Vermittlungsverfahren der „Zentralen Anlaufstelle (ZA) Schwerbrandverletzte“ beteiligten Krankenhäuser
7. Notfalldepots für Sera und Plasmaprodukte
8. Blutspendedienste und Blutspendezentralen
9. Standorte von Sauerstoffdruckkammern

10. Informationszentren für Vergiftungsfälle in der Bundesrepublik
11. Sanitätslagemeldung
12. Sanitätsmeldung
13. Beurteilungsmeldung Sanitätswesen
14. Erfahrungsbericht

7. Kostenregelungen

Grundsätzlich sind der Bundeswehr alle durch einen Hilfeinsatz entstandenen Kosten für Personal, Material und Fixkosten (z. B. Landgebühren) zu erstatten.

Da die Bedingungen, unter denen Hilfeinsätze bei Naturkatastrophen und großen Schadensfällen stattfinden, häufig nahe an Bedingungen, wie sie in Krise und Krieg anzutreffen sind, herankommen, kann ihre Durchführung neben dem humanitären Aspekt durchaus für die Ausbildung der Truppe genutzt werden – nichts übt mehr als die Praxis.

Die „Richtlinie über die Abwicklung von Kosten, die für Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen oder in Fällen dringender Nothilfe entstanden sind“, hat den Zeck, bei grundsätzlicher Beibehaltung des vorgegebenen Kostenfeststellungs- und Abrechnungsverfahrens Kriterien für das Feststellen des Ausbildungsinteresses bei Hilfeinsätzen zu geben, um mögliche Kostenminderungen aususchöpfen zu können.

Die angefallenen bzw. bei vorplanbaren Aktionen anfallenden Kosten können auf Vorschlag der militärischen Behörden durch die Wehrbereichsverwaltungen bis zu dem Prozentsatz reduziert werden, den die Truppe als Ausbildungsinteresse angibt. Angaben über mögliche Kostenreduzierungen dürfen gegenüber dem Anfordernden nicht gemacht werden, es sei denn, das Bundesministerium der Verteidigung stimmt vorher ausdrücklich zu. Fehleinsätze unterliegen der Erstattungspflicht nicht.

8. Einschränkungen

Mit der Reduzierung der Bw reduzieren sich auch die Unterstützungsmöglichkeiten, die sie bieten kann. Personalabstellungen für Auslandseinsätze, Übungen im In- und Ausland binden Personal in erheblichem Umfang.

Eine direkte Einbindung von Einheiten/Dienststellen des SanDstBw in den örtlichen Rettungsdienst kann es aufgrund der derzeit bestehenden Erläbgebung aber nicht geben, wenn es auch dazu in Koblenz, Ulm, Hamburg und Berlin Ausnahmen gibt. Das Subsidiaritätsprinzip ist zu beachten.

Es ist auch nicht möglich, verbindliche Zusagen zu bestimmten Hilfeleistungen zu machen und diese dann in örtliche zivile Einsatzpläne übernehmen zu lassen. Einen Sanitätsoffizier der Bundeswehr als Leitenden Notarzt einer Region einzusetzen, ist wegen möglicher Interessenkollisionen grundsätzlich auch nicht möglich. Oft ist, wenn auch regional sehr unterschiedlich, aufgrund von Personalmangel nur eine eingeschränkte Unterstützung vor Ort möglich.

Die immer wieder geäußerte Befürchtung, das Sanitätspersonal der Bundeswehr würde durch seine Praktika dem im Rettungsdienst tätigen Personal Konkurrenz machen und ggf. sogar Stellen wegnehmen, entbehrt jeder Grundlage.

9. Zusammenfassung

Die Bundeswehr ist wie bisher bereit, mit allen verfügbaren Mitteln im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu helfen.

Mit dem „Handbuch für sanitätsdienstliche Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe“ und dem in den Wehrbereichen erstellten „Befehl für Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen dringender Nothilfe“ wurden wesentliche Beiträge zur zivil-militärischen Zusammenarbeit geleistet. Die Bewältigung eines konkreten Schadensfalles ist sicherlich effektiver, wenn die Zusammenarbeit schon vorher vorbereitet und geübt wurde.

Es muß nicht nur bekannt sein, was der jeweils andere Partner kann, sondern auch – und das ist genauso wichtig –, was er nicht kann, wenn man vor unliebsamen Überraschungen sicher sein möchte.

Praktizierte **zivil-militärische Zusammenarbeit** im Gesundheitswesen in Form von

- Ausbildung in allen ihren Arten (Aus-, Fort-, Weiterbildung, In-Übung-Haltung) wie z. B. im Rettungsdienst,
 - gegenseitiger Information über Mittel und Möglichkeiten und
 - gemeinsamen Übungen
- kann viel dazu beitragen, menschliches Leid in Schadensereignissen lindern zu helfen.

Der Beitrag beruht auf einem Vortrag des Autors auf dem 4. Fachkongreß Rettungsdienst des Malteser Hilfsdienstes am 7. September 1996 in Bonn.

Bericht der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge

Schönebeck kann jeden Tag überall sein!

von Dr.-Ing. Peter Ladewig, Ltd. Branddirektor, und Gerlinde Oddoy, Heyrothsberge

Der Bahnbetriebsunfall am 1. Juni 1996 in Schönebeck, Land Sachsen-Anhalt, der nach Art, Umfang und Auswirkungen den bisher größten Gefahrgutunfall auf dem Transportweg Schiene in Deutschland darstellt, war für das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, Referat Brand- und Katastrophenschutz, gemeinsam mit der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge (BKS Heyrothsberge) und dem Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt (IdF) Anlaß, kurzfristig eine Fachtagung zum Thema „Bahnbetriebsunfall mit Brandfolge und erheblicher Gefährdung der Umgebung - Gefahrgutunfall-Eisenbahn“ vorzubereiten und durchzuführen.

Zur Erinnerung: Sonnabend, 1. Juni 1996, passiert gegen 17.30 Uhr ein Güterzug mit 18 Druckgas-Kesselwagen, gefüllt mit ca. 900 Tonnen Vinylchlorid, auf der Bahnstrecke Magdeburg-Halle den Bahnhof Schönebeck. Beim Wechsel der Gleise, 1 km nach dem Bahnhof, kommt es aus bisher unbekannter Ursache zu einer Entgleisung, in deren Folge Kesselwagen aufgerissen werden und explosionsartig in Brand geraten. Sekunden später steht eine etwa 600 bis 800 m hohe schwarze Rauchsäule über Schönebeck, eine Feuerwalze zieht über angrenzende Kleingärten und hinterläßt im Umfeld entstandene Flächenbrände.

Ziel der Tagung war, den Einsatzverlauf sachlich und fachlich begründet aus der Sicht der Feuerwehren und der am Einsatz beteiligten Kräfte darzustellen und die

dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen, insbesondere für die Feuerwehren, bundesweit zugänglich zu machen. Auch wenn die umfassenden Auswertungen noch nicht abgeschlossen sind, wurde deutlich, vor welchen erheblichen Problemen die Einsatzkräfte standen:

Die nur wenige Minuten später eintreffende Freiwillige Feuerwehr Schönebeck fand an der Unglücksstelle nicht nur aufgrund großer Rauch- und Hitzeentwicklung sehr komplizierte Einsatzbedingungen vor. Die mehr als schwierige und langfristige Erkundung des Gesamtgefarengbietes nahm jedoch sehr viel Zeit in Anspruch. In den Darlegungen des Stadtwehrliebers der FF Schönebeck, Werner Laurich, wurden die ersten Stunden des Einsatzverlaufes geschildert.

Da es sich um einen geschlossenen Industriekomplex handelte, wo brennende Kesselwagen den Weg versperrten und sehr geringe Sichtweiten herrschten, war nur durch Umfahren des Geländes bzw. per Hubschrauber eine Erkundung des Gefahrengbietes möglich.

15 Tage (Gesamteinsatz 338 1/2 Stunden durchgängig) rund um die Uhr wurden die Einsatzkräfte bis über die normalen Leistungsgrenzen hinaus beansprucht. Als der Einsatz am 15. Juni 1996 gegen 20.00 Uhr beendet war, konnten alle am Einsatz Beteiligten froh sein, daß keine Menschenleben zu beklagen und keine ernsthaften Verletzungen bei den betroffenen Bürgern und bei den Feuerwehren zu verzeichnen waren.

Vielzahl von Fragen

Dieser Einsatz hat jedoch von der ersten Minute an – sicher auch durch die unterschiedlichsten Meldungen bzw. Darstellungen und zum Teil nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Schilderungen durch die Medien und Einschätzungen von „Ferndiagnostikern“ – eine Vielzahl von Fragen sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei Fachleuten aufgeworfen. Nach wenigen Tagen war sichtbar, daß ein solches Ereignis für den vorbeugenden und abwehrenden Gefahrenschutz sehr viele wichtige Erkenntnisse lieferte: so z. B. für die Einsatzvorbereitung, die Ausbildung, die Führung von Großschadenslagen, die Öffentlichkeitsarbeit und auch für weitere im Interesse des Schutzes der Bevölkerung zu erforschende fachliche Details.

So standen an den zwei Tagen der Fachtagung folgende Themenkomplexe, die noch in einzelne Vortragspunkte untergliedert wurden, auf dem Programm:

- Auswertung des Einsatzverlaufes,
- Einsatzführung und Führungssicherstellung,
- Wissenschaftlich-technische Probleme der Gefahrenabwehr sowie
- Zusammenarbeit verschiedener Kräfte der Gefahrenabwehr.

Alle Referenten der Fachtagung waren als Praktiker vor Ort in Schönebeck. In umfassenden Diskussionen wurden Detailfragen beraten und die Erkenntnisse durch Vorschläge und Anregungen der Ta-

gungsteilnehmer ergänzt. Begleitend zur Fachtagung konnten auch die bei diesem Einsatz eingesetzten Führungsmittel, die durch das Land Sachsen-Anhalt speziell für Großschadenslagen konzipiert, entwickelt und beschafft worden sind, besichtigt werden. Besonderes Interesse fanden hierbei das Mobile Brandtechnische Labor (MOBLAB), der Einsatzleitwagen Sachsen-Anhalt (ELSA) und der Funktruppwagen Sachsen-Anhalt, die ihre Feuer- taufe in Schönebeck erfolgreich bestanden haben. Die Kollegen des Instituts der Feuerwehr und der Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge, die mit diesen Fahrzeugen während der gesamten Dauer des Einsatzes in Schönebeck vor Ort waren, mußten nicht nur die Fahrzeuge erläutern, sondern hatten eine Vielzahl von Fragen der über 200 Tagungsteilnehmer aus allen Teilen Deutschlands zu beantworten.

Schlußfolgerungen

Am Ende der Fachtagung konnte der Landesbranddirektor von Sachsen-Anhalt, Ministerialrat Hanns-Joachim Bachmann, nicht nur einen erfolgreichen Verlauf und Abschluß der Fachtagung feststellen, sondern vor allem die nachfolgenden wichtigen Schlußfolgerungen sowohl für die Gefahrenabwehrplanung als auch für die Aus- und Fortbildung und das Zusammenwirken verschiedener Systeme der Gefahrenabwehr im Lande Sachsen-Anhalt ziehen.

1. Ständige Fortschreibung der in jedem Landkreis und in den kreisfreien Städten vorliegenden Gefährdungsanalysen, die sich nicht nur auf bestimmte Objekte, sondern auch auf mögliche Ereignisse ausrichten sollten. Darauf aufbauend sind in den Gemeinden und Landkreisen die Aufgaben der Brandschutzplanung – wie die ereignis-, objekt- und territoriumbezogene Einsatzplanung – zu verstärken und zu aktualisieren.
2. Für den Fall des Verzichts auf die Feststellung einer Katastrophe (als Verwaltungsakt) sollte bei Eintritt eines Großschadensereignisses ein fest strukturiertes und durchgängiges Führungssystem mit abgegrenzten Verantwortlichkeiten vorausschauend geplant werden (Bestandteil der Brandschutzplanung) und bei Er-

fordernis (Schadenseintritt) zum Einsatz kommen.

3. Großschadenslagen und vergleichbare Szenarien sind zu üben, auch mit Beteiligung Dritter aus der Wirtschaft (z. B. DB-AG, Telekom, Gasversorgungsunternehmen u. a.). Die Übungen sollten praxisnah gestaltet sein, um das Handeln aller im Gefahrenabwehrsystem integrierten Kräfte zu überprüfen und mögliche Schwachstellen zu erkennen.
4. Der persönliche Schutz der eingesetzten Kräfte genießt eine besondere Priorität. Dabei müssen die der jeweiligen Gefahrensituation an der Einsatzstelle entsprechenden Schutzmaßnahmen (z. B. Atemschutz, Vollschutz) festgelegt und durchgesetzt werden. Dazu zählen auch die ständige Überwachung der Einsatzzeiten aller eingesetzten Kräfte, die Einsatzstellenhygiene, die eindeutige Anwendung taktischer Zeichen sowie die medizinische und hygienische Betreuung nach dem Einsatz.
5. Gefahrgutunfälle und -einsätze nehmen zu. Deshalb ist die Erarbeitung eines flächendeckenden Gefahrgutkonzeptes zweckmäßig und anzustreben.
6. In besonders komplizierten Einsatzsituationen sind z. B. von TUIS rechtzeitig Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen bzw. in besonderen Fällen auch Kräfte und Mittel anzufordern (Rüst- und Bereitstellungszeit beachten!).
7. Wirtschaftsunternehmen mit Gefährdungsrisiko müssen ein eigenes Informations- und Unfallmanagement aufbauen, mit den Brandschutz- und Katastrophenschutzbehörden abstimmen und diese Kräfte und Mittel dann auch zum Einsatz bringen.
8. Die Zusammenarbeit mit den Medien muß im Interesse einer fachlich und sachlich richtigen Berichterstattung zielgerichtet und abgestimmt erfolgen. Es besteht besonders bei Großschadenslagen und bei längeren Einsätzen sowohl ein hoher Informationsbedarf als auch die Pflicht gegenüber der betroffenen Bevölkerung zur schnellen und sachlich richtigen Information.

Deshalb sind Pressesprecher einzusetzen, die regelmäßig den Medienvertretern Pressetermine anbieten. Dadurch erhalten einerseits die Medien die für sie so wichtigen Informationen, und andererseits werden sowohl der Einsatzleiter als auch die Einsatzkräfte von ihrer eigentlichen Hilfeleistungstätigkeit nicht mehr abgelenkt. Zur Information der Bevölkerung bei besonderen Gefährdungen sollten z. B. Handzettel, Durchsagen u. a. vorbereitet sein.

9. „Wer führen will, braucht Verbindungen!“ Dieser althergebrachte Führungsgrundsatz muß bei Anwendung aller verfügbaren Kommunikationstechnik unbedingt und jederzeit umgesetzt werden. Für die Auswertung und Nachbereitung eines Einsatzes sind der Lagefilm und andere Formen der Nachweisführung sehr wesentlich.
10. Zur Vorbereitung von Führungs- und Einsatzkräften ist es zwingend notwendig, eine praxisnahe Aus-, Weiter- und Fortbildung in Theorie und Praxis sicherzustellen.

Der Landesbranddirektor brachte den Dank des Landes Sachsen-Anhalt für alle am Einsatz Beteiligten zum Ausdruck, die unter äußerst komplizierten Bedingungen bei der Bekämpfung dieses Gefahrgutunfalles eingesetzt waren. Dabei hob er besonders das gemeinsame Vorgehen der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehr, der Werkfeuerwehr der BASF AG Ludwigshafen und anderer Einheiten hervor.

Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt hat mit dieser Art der Auswertung von Großschadenslagen eine richtungweisende Veranstaltung initiiert, die bundesweites Interesse bewirken sollte.

Das Tagungsmaterial kann zum Preis von 40,00 DM zuzüglich Versandkosten erworben werden bei: Institut der Feuerwehr, Wissenschaftliche Fachbibliothek, Biederitzer Str. 5, 39175 Heyrothsberge, Tel. 0 39 29/2 61-2, Fax 0 39 29/2 61-26 49.

Psychologische Belastungen im Rettungsdienst

von em. Prof. Dr. med. Wolfgang Herzog, Med. Fakultät Köln, ehem. Chefarzt der Chirurg. Klinik Gummersbach

In den letzten Jahren haben die bisher vernachlässigten psychischen Faktoren bei Rettungsdiensteinsätzen mehr Beachtung gefunden, und man sucht nach Wegen, die Belastungen des Personals zu reduzieren, ohne dabei an Effektivität zu verlieren.

1960, bei Beginn meiner 24jährigen Tätigkeit am Krankenhaus, bestand der Rettungsdienst aus einem Krankenwagen mit einem Fahrer des DRK, der am Unfallort nur mit Hilfe umherstehender Personen den Verletzten in seinen Wagen legen konnte und dann schnell, ohne Kontrolle während des Transportes, zum Krankenhaus fuhr. Das schnelle Fahren in den Kurven führte damals in Unkenntnis der pathophysiologischen Vorgänge nicht selten zum Zusammenbruch des Kreislaufs, so daß 17 Prozent der Verletzten im Krankenwagen während des Transportes starben; heute sind es etwa ein bis zwei Prozent.

Diesem unerfreulichen Zustand zu begegnen, haben wir im Krankenhaus Gummersbach aus eigener Kraft und unentgeltlich mit Ärzten und Pflegern das Notarztwagen (NAW)-System aufgebaut – ohne Gesetz und ohne Vorbild. Um den langen bürokratischen Instanzenweg mit jahrelangen Etatberatungen zu umgehen, haben wir die schwierigste Frage – den Arzt für die Behandlung am Unfallort und die Kontrolle während der Fahrt rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen – dadurch gelöst, daß wir den diensthabenden Arzt der Chirurgie ohne offizielle Erlaubnis einsetzen und seine Abwesenheit vom Krankenhaus durch Vertretung eines diensthabenden Assistenten einer anderen Abteilung ersetzen. Dadurch gewannen wir gegenüber anderen Städten und Kreisen einen großen Vorsprung von mehreren Jahren.

Erster NAW-Einsatz 1963

Der erste NAW-Einsatz erfolgte bei uns 1963. Im bundesweiten Fernsehen wurde unsere NAW-Organisation 1970 als erste demonstriert (ZDF, Löwenthal-Magazin). An der Gesetzgebung Mitte der siebziger Jahre waren wir nach dreimaligen Hearings in den Ministerien in Bonn und Düsseldorf beteiligt. Im Gesetzblatt von NRW wurde 1975 unter Angabe von Stadt und Person unsere Organisation als „Gummersbacher Modell“ als empfehlenswert verankert. Es war das erste Mal, daß eine in Gummersbach geborene und verwirklichte Idee unter Namensnennung in ein Landesgesetz Eingang gefunden hat.

Das Personal des Rettungsdienstes, d. s. der Notarzt, der Rettungs-Assistent, der Rettungs-Sanitäter, selten der Helfer (meist ein Zivildienstleistender), tritt immer auf direkten Anruf über die Leitstelle in Aktion, wenn der einzelne Bürger durch Unfall oder Krankheit in eine lebensgefährliche Situation gerät. Für die erfolgreiche Bewältigung solcher Notsituationen wird das Rettungspersonal speziell ausgebildet. Es lernt alle erforderlichen Strategien, Taktiken und Techniken, um in Notfällen effizient helfen und zusätzlichen Schaden abwenden zu können. Der Rettungsdienst stellt hohe fachliche Anforderungen. Bereits kleinste Fehler oder Fehleinschätzungen können zu erheblichen Konsequenzen für Leib und Leben führen.

Das Rettungspersonal sieht sich auch bezüglich der psychischen Beanspruchung und Belastung hohen Ansprüchen ausgesetzt. Dies gilt schon im alltäglichen Einsatz, ganz besonders aber für den Katastrophenfall. Das Fahren mit Sondersignal, der Anblick von Opfern mit schweren Verletzungen, deren

Schmerz- und Hilfeschreie, die Konfrontation mit Unfalltoten und die Reanimationsversuche bei Kindern und Jugendlichen: Das sind nur die offensichtlichen Spitzen der alltäglichen Streßbelastungen auf der Fahrt zum und am Einsatzort. Weitere Streßquellen liegen in diesem Zusammenhang darin begründet, daß ein permanenter Entscheidungsdruck – bei Abfahrt vom Krankenhaus beginnend – existiert, daß viele Einsätze Risikoabwägungen verlangen, daß die Rettungsarbeit meist unter den Augen von oft wohlmeinenden und besserwissenden Dritten erfolgt und daß eine auszu-schließende Fehlentscheidung und Fehlhandlung zu massiven Vorwürfen führen kann. Bei Katastrophenfällen (s. Ramstein 1988) wird das Rettungspersonal von unausweichlichen Eindrücken überwältigt. Überlagert von der adrenalingetragenen Routine des Einsatzverhaltens, die das Aufkommen eines lähmenden Grauens erst gar nicht zuläßt, treten die Symptome dieser Überwältigung – und das ist bemerkenswert – erst zeitlich verzögert auf.

Posttraumatisches Streß-Syndrom

Permanente Erinnerungen an die Katastrophensituation, Alpträume, Schlafstörungen, körperliches Unwohlsein, Traurigkeit, Depressivität, Angst- und Panikanfälle sind einige in der Literatur beschriebene Symptome. Diese in der klinischen Praxis unter dem Oberbegriff des posttraumatischen Streß-Syndroms aufgeführten Symptome sind oft von anhaltender Dauer und beeinträchtigen nicht nur die individuelle Leistungsfähigkeit, sondern können auch zu massiven Veränderungen des psychischen Erlebens hin bis zum Suizid und des sozialen Verhaltens wie Isolation und Aggressivität führen.

Eindrucksvolle Berichte verdeutlichen, daß in Katastrophenfällen jenseits der routinemäßigen, technischen Abwicklung etwas passiert, was dem einzelnen Helfer erst nach Abschluß des Einsatzes langsam, quasi aus der Tiefe des Erlebens zu Bewußtsein kommt. Unverständnis, Grauen, Schuld, Angst und Verzweiflung hätten vor Ort vielleicht zur Blockade des Rettungshandelns geführt. Sie wurden von daher unterdrückt. Im nachhinein drängen sich diese Emotionen jedoch unaufhaltsam auf und zwingen den Betroffenen dazu, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. In dieser Situation kann der Helfer in eine Krise geraten.

Natürlich werden nicht alle Helfer in Katastrophenfällen von ihren emotionalen Erlebnissen so sehr eingeholt, daß sie längerfristig krank werden. Diese emotionalen Reaktionen sind aber auch nicht allein an Großschadensereignisse gebunden. Auch im alltäglichen Einsatz kann es zu massiven emotionalen Beeinträchtigungen kommen, zumal dann, wenn die Zahl und Schwere der einzelnen alltäglichen Schadensereignisse zunimmt und Schreckensereignisse kumulieren.

Emotionale Bewältigung nach dem Einsatz

Belastend sind nicht immer die Einsätze unmittelbar vor Ort. Der körperliche Einsatz im Rettungsdienst ist zeitlich befristet, und die komplexen physiologischen Bewältigungsreaktionen versetzen den Helfer selbst in schwersten Fällen in die Lage, seine Tätigkeit erfolgreich auszuführen. Kritisch ist jedoch die emotionale Bewältigung nach erfolgtem Einsatz, wenn man sich der schrecklichen Dinge bewußt wird, mit denen man konfrontiert war. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Rettungseinsatz nicht erfolgreich war oder gar durch eigene taktische oder technische Fehler belastet ist. Erst wenn durch Erinnerungs- und Vorstellungsläufe die Distanz zu diesen zeitlich bereits entfernten Ereignissen wieder geringer wird, treten die eigentlich relevanten Belastungen auf. Gerade diese verspäteten emotionalen und gedanklichen Streß-Situationen – besonders bei den jüngeren Helfern – bedürfen dringend der Bewältigung. Man vermutet, daß etwa vier Prozent des Rettungspersonals unter diesen zeitlich verzögerten Streß-Symptomen

leiden. Mit diesen zunächst unbewältigten Ereignissen muß sich der Betroffene am besten aktiv auseinandersetzen, sei es in Selbstgesprächen, in Gesprächen mit Kollegen, mit dem Ehepartner, mit Freunden oder aber anderen Helfern. Das Gespräch, in dem man sich noch einmal mit dem Erlebten konfrontiert, eröffnet alle Möglichkeiten, Verständnis für das traumatische Geschehnis, aber auch für das eigene emotionale Erlebnis zu finden. Das Gespräch schafft Distanz und Befreiung, reduziert die aufwühlenden und ablenkenden Erinnerungen und bringt sie zu einem Abschluß.

Diese konfrontativen Gespräche werden im Rettungsdienst – und vielleicht nicht nur dort – zu wenig geführt. Zwar wird der Wunsch nach solchen Gesprächen immer wieder geäußert, gleichzeitig jedoch auch immer wieder darauf verwiesen, daß es keine adäquaten Gesprächspartner gibt. Dies hat verschiedene Gründe: Im privaten Bereich fühlen sich Ehepartner und Freunde häufig überfordert und wohl auch belästigt, wenn es wiederholt um die Aufarbeitungen von schrecklichen Ereignissen geht, die auch eigene Angehörige betreffen könnten.



Im kollegialen Bereich wird meist nur oberflächlich über belastende Ereignisse gesprochen. Selbstenthüllungen werden trotz hohen Leidensdrucks gemieden, weil man sich keine Blöße geben will, denn das Bekenntnis der emotionalen Belastung könnte zu Stigmatisierung und zur Beschämung führen.

Im Gespräch mit Vorgesetzten werden belastende Einsätze vor allem unter strategischen und taktischen Gesichtspunkten im Hinblick auf Erfolg und Mißerfolg bearbeitet. Selbstenthüllungen, die verletzbar machen, werden vermieden, da negative Konsequenzen befürchtet werden.

In der Folge kommt es im Alltag zu kraftzehrenden Versuchen, das Erlebte abzuschütteln, es zu bagatellisieren, zu leugnen oder zu verdrängen, zumal rüde und zynische Äußerungen nicht selten sind. Entlastend bleibt das Gespräch mit Kollegen, denen man sich vertrauensvoll öffnen kann und dabei feststellt, daß andere Personen vergleichbare Erlebnisse bereits hinter sich haben und sie auch bewältigen konnten.

Auseinandersetzung mit existentiellen Fragen

Die Auseinandersetzung mit existentiellen Fragen - wie gehe ich mit schwer verletzten Patienten um, was bedeutet für mich Sterben und Tod - sollte bereits mit der Ausbildung beginnen, um möglichst frühzeitig einem drohenden Verdrängungsprozeß vorzubeugen. Die Verdrängung der Auseinandersetzung mit der Problematik „Sterben und Tod“ fördert das sogenannte Burn-out-Syndrom, das Gefühl des „Ausgebranntseins“, das überall dort entstehen kann, wo Menschen anderen Menschen helfen und sich mit deren Problemen auseinandersetzen. Das Thema „Sterben und Tod“ muß daher einen festen Platz auch in Lehrgängen für das Rettungsdienstpersonal einschließlich der jungen Ärzte einnehmen, denn ein Einsatz ist keineswegs dann beendet, wenn das EKG eine Nulllinie zeigt. Die Würde eines Menschen muß auch nach seinem Ableben gewahrt bleiben.

Den höchsten Belastungswert hat der Helfer zu tragen, wenn er sich

eingesteht, möglicherweise zum Tode eines Patienten bei Maßnahmen am Ort der Lebensgefahr beigetragen zu haben. In Befragungen bezeichnen 39 Prozent der Mitarbeiter eine Mitverantwortung am Tod eines Patienten für gegeben.

Das Konzept der Einsatzkräfte-Nachsorge-Teams

Für hochgradig belastende Einsätze ist in letzter Zeit entsprechend der Beispiele in den USA und in Australien ein Konzept der Einsatzkräfte-Nachsorge-Teams (EKNT bzw. Critical Incident Stress Debriefing Teams/CISD) entwickelt worden.

Die Konzeption sieht vor, daß Teams, bestehend aus professionellen Helfern im Gesundheitswesen und erfahrenen Praktikern, die Aufarbeitung solcher Einsätze möglichst kurzfristig nach Abschluß des Einsatzes nachträglich in Gruppen anleiten und durchführen. Im Vordergrund steht allein die Bewältigung des emotionalen Erlebens. Die Teilnahme erfolgt freiwillig. Vertraulichkeit nach außen ist vereinbart. Als Helfer sollten zur Verfügung stehen: Psychologen, Seelsorger, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter oder Ärzte mit Erfahrung in der Krisenintervention bei Großeinsätzen mit Schwerverletzten und Sterbenden. Auch der Umgang mit den Angehörigen muß trainiert werden - hier besteht ein großer Nachholbedarf. Die emotionale Entlastung von traumatischen Erlebnissen im Einsatz darf nicht länger als individuelles Versagen betrachtet und folglich als eine Privatangelegenheit angesehen werden. Die psychologische Nachsorge ist theoretisch soweit konzipiert und sicher aus humanitären Gründen auch begrüßenswert, aber nicht leicht in die Praxis umzusetzen. Es müssen erst theoretische Erkenntnisse und ausreichende praktische Erfahrungen in konkrete Maßnahmen eingeflossen sein, um die notwendige psychologische Nachsorge auch institutionell abzusichern.

Ein Beispiel

An einem Beispiel, wo die Verkettung unglücklicher Umstände und mögliche Fehler zum Tod eines Mannes geführt haben könnten, will ich die angesprochenen Problemfelder darstellen.

Zwei Rettungsdiensthelfer werden nachts ohne Sondersignal mit ihrem Krankentransportwagen (KTW) zu einem normalen Krankentransport geschickt. Die Straße, die beiden Sanitätern unbekannt ist, wird auch mit Hilfe des Stadtplans nicht auf Anhieb gefunden, so daß sich durch diese mangelnde Ortskenntnis eine Verzögerung von ca. 10 Minuten ergibt. Die Wohnung des Patienten befindet sich im 4. Stockwerk, das Treppenhaus ist für einen schonenden liegenden Transport auf der Trage zu eng. Die Einweisungsdiagnose des ärztlichen Notdienstes lautet auf „Angina pectoris“. Der 45jährige Patient klagt über starke, in beide Arme ausstrahlende Brustschmerzen. Er läßt sich nur mit Mühe dazu überreden, nicht auf eigenen Füßen die 4 Stockwerke zu bewältigen, sondern sich im Tragestuhl des Krankentransportwagens sitzend von den Sanitätern hinunterbringen zu lassen. Beim Hineinschieben des Stuhls in das Fahrzeug bekommt der Patient plötzlich Krämpfe, die in Bewußtlosigkeit und einem Herzstillstand enden. Als großes Problem stellt sich nun das notwendige und unvermeidliche Umlagern vom Stuhl auf die Trage heraus. Die Angehörigen warteten bereits neben dem Fahrzeug auf die Abfahrt. Für die beiden Helfer ist es äußerst schwierig, den schweren, schlaffen, leblosen Körper unter den beengten räumlichen Verhältnissen des KTW auf die Trage zu heben, um so mit der Wiederbelebung beginnen zu können. Wertvolle, scheinbar ewig dauernde Sekunden gehen durch diese kraftraubende Aktion verloren. Auch der nachalarmierte Notarzt findet die Straße nur mit Verzögerung und nicht ohne Lotsen. Die Reanimationsmaßnahmen werden durch die räumliche Enge erheblich behindert. Deswegen und aufgrund schwieriger anatomischer Verhältnisse beim Patienten gelingt dem Notarzt erst nach mehreren Versuchen die Einführung eines zentralen Venenkatheters und die Injektion von lebensrettenden Medikamenten. Die Bemühungen des Rettungsteams sind jedoch vergeblich. Der Patient erlangt das Bewußtsein nicht wieder und stirbt im Krankenwagen. Die Besatzung ist genauso bestürzt und verzweifelt wie die Angehörigen. Die beiden Helfer machen sich Selbstvorwürfe und haben das belastende Gefühl, versagt zu haben. Viele Fragen bleiben offen, wie man es hätte anders machen sollen - sie müssen unbeantwortet bleiben. Eines bleibt bestehen: das Hadern und die Schuldgefühle der Helfer, das Gefühl, versagt und möglicherweise den Tod

mitverschuldet zu haben. Auch wenn kein Beweis zwischen Tod und schuldhaftem Versagen zu führen ist, so werden durch diese Verkettung unglücklicher Umstände die Zweifel trotz schuldlosen Verhaltens die beiden Helfer noch lange belasten.

Bis Ende der siebziger Jahre, als die Länder allmählich ihre Rettungsdienstgesetze erlassen hatten, waren oft Widerstände zu überwinden: Die Chefarzte fürchteten Mehrarbeit, die Sanitäter bangten um ihre Stelle, ob ihre Funktion am Unfallort teilweise vom Notarzt übernommen würde. Eine Situation ist mir immer noch gegenwärtig: 1970 stellte ich auf dem 2. Rettungsdienstkongreß des DRK in Göttingen unsere Organisation vor und bekam anschließend nicht den erwarteten Beifall, sondern – zum erstenmal in meinem Leben – drückten zahlreiche Zuhörer ihr Mißfallen durch kräftige Buhrufe aus!

Bilanz und Ausblick

Das Rettungsdienstpersonal ist bei seiner Arbeit außerhalb des Krankenhauses besonderen, arbeitspezifisch vielseitigen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Das Personal ist präklinisch mit den klinischen apparativen Möglichkeiten in der Lage, sowohl Unfallverletzten als auch Schwerverkranken zwar besser zu helfen, allerdings in einer sehr viel schwierigeren Situation als in der Klinik. Das ärztliche und auch das nichtärztliche Personal ist praktisch auf sich allein gestellt. Es müssen vor Ort sehr schnell kurzfristige, vielfach lebensrettende Entscheidungen getroffen werden. Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, daß die an die Rettungswache oder Leitstelle eingegangene Meldung nicht immer schlüssige Hinweise auf das tatsächliche Notfallgeschehen erlaubt. Zusätzliche Behinderungen mit Zeitverlusten beim Suchen der Notfallstelle entstehen auch durch Behinderungen in den Rettungswegen und wegen unbeleuchteter Hausnummernschilder.

Erhebliche Defizite bestehen bei der psychischen Ersten Hilfe, die zu wenig erwähnt wird.

Das Ausmaß der Beanspruchung des Personals zeigen neueste Zahlen: Etwa drei Millionen Notfalleinsätze mit und ohne Arzt werden jährlich in Deutschland durchge-

führt. Im Oberbergischen Kreis wurden 1995 11 940 Notfälle bei 270 000 Einwohnern registriert, dabei war 5132Mal - d. h. in 44 Prozent der Fälle - der Notarzt erforderlich.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen lassen die Erwartung zu, daß es gelingen wird, mit Hilfe objektiver Meßgrößen das Ausmaß der psychogenen Belastungen zu bestimmen, und zwar mit Hilfe der Blutparameter von Katecholaminen, das sind Substanzen der Nebenniere, die auch im Hochleistungssport eine Rolle spielen. Hierzu gehört das Adrenalin. Der Quotient erlaubt Rückschlüsse auf die Aktivität des sympathischen Nervensystems. Bei Großeinsätzen könnte das Belastungsprofil besonders bei Wiederholungsfällen Hinweise dafür geben, daß dem Organismus zu starke Belastungen zugemutet werden, die nicht nur zu funktionellen, sondern sogar zu organischen Körperschäden führen. Eine hohe Energiebereitstellung für einen erhöhten Energieumsatz bei psychischen Bela-

stungen ist schon an einfachen Reaktionen erkennbar, so am Anstieg der Herzfrequenz und des Blutdrucks sowie am erhöhten Sauerstoffverbrauch und an der erhöhten Adrenalinausscheidung.

Der Rettungsdienst wird von den neuen medizinischen Erkenntnissen profitieren, und die Ausbildung wird sich anpassen müssen, um die Fortschritte der Wissenschaft nicht nur in die Therapie der physischen, sondern auch der bisher vernachlässigten psychischen Ersten Hilfe umzusetzen.

Es gibt keine Berufsgruppe, die so viel mit Leiden, Sterben und Tod konfrontiert wird, wie das Personal des Rettungsdienstes, und der Ruf nach ökumenischer Notfallseelsorge und geistlichem Beistand für die Mitarbeiter im Rettungsdienst wird immer lauter.

Hochwasser-Katastrophenschutz-Sandsack + leistungsfähige Befüllmaschinen

Die Befüllmaschinen

Sandking

Sandboy



Leistungen pro Stunde und Gerät:

300 Tandemsäcke – 600 Einzelsäcke Ölhydraulisch bzw. ohne Fremdenergie, hohe Mobilität, ohne Lärm, ideal für LKW-Betonmischer-Kommunalfahrzeuge (Frontlader-) und Handbeschickung. Geeignet für Sand, Kies, Riesel. Bestes Preis-Leistungsverhältnis

Böck-Tandem-Sandsack

Vorteile beim Einsatz:

- Systemmäßiger Verbau zum stabilen Verbund
- Verbauung auch durch ungeübte Helfer
- Tragegriffe
- Verschlußkordel angenäht
- Auch befüllt bestens stapelbar,
- verrottungsbeständig
- UV-beständig



Tandemsäcke werden auf Lasche gelegt, es entsteht ein stabiler, beliebig langer und hoher Damm.

Fordern Sie Angebot/Vorführungen an:

Klaus Böck Kunststoffwaren

Postfach 11 51 · D-83302 Trostberg
Tel. (0 86 21) 40 77 · Fax (0 86 21) 36 98

Das Engagement der Europäischen Union bei der Minenräumung im Rahmen der humanitären Hilfe

von D. Geoffrey van Orden, European Commission DG IA, Brigadier (ret.) UK, Brüssel

Die Europäische Union hat in den letzten achtzehn Monaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen die Geißel der Anti-Personenminen erneut verdoppelt und steht bei den politischen und praktischen Aktionen auf internationaler Ebene in vorderster Front. Natürlich führen viele Mitgliedstaaten der Union, unter anderem auch Deutschland, eigene bilaterale Programme durch. Ich werde mich hier jedoch auf die konzertierten Aktionen der Union und die Maßnahmen der Europäischen Kommission beschränken.¹

Auf politischer Ebene hat die Europäische Union mehrere UN-Resolutionen zu Antipersonenminen gefördert. Sie war auch diplomatisch sehr aktiv, indem die Troika bei mehreren Ländern mit schwierigen Positionen Demarchen unternahm. In jüngster Zeit war es das Hauptanliegen der Union, auf die Annahme eines sehr viel strengeren Protokolls II zum „Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen“ der Vereinten Nationen hinzuwirken. Sie wissen, daß eine erste Überprüfungs-konferenz in Wien stattfand und eine zweite Runde am 3. Mai 1996 in Genf abgeschlossen wurde. Die Europäische Union hatte sich auf die Position verständigt, nicht auf ohnehin nicht durchsetzbaren Forderungen zu bestehen, die möglicherweise das Zustandekommen einer Einigung im Ansatz gefährdet hätten, sondern eine hinsichtlich des Umfangs und der Beschränkungen für Einsatz und Weitergabe von Antipersonenminen deutlich strengere

Fassung des Protokolls II zu erreichen. In diesem Punkt konnten wir beträchtliche Erfolge erzielen, obwohl wir enttäuscht waren, daß keine Einigung über einen wirkungsvollen Verifikationsmechanismus zustande kam und für die Erfüllung einiger technischer Bestimmungen eine Übergangsfrist von neun Jahren eingeräumt wurde. Die Konferenz war ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Jetzt müssen wir dafür sorgen, daß die neuen, geänderten Protokolle umgehend ratifiziert werden und dem Übereinkommen möglichst viele Länder beitreten.

Unser eigentliches Ziel ist jedoch, mit einem baldigen weltweiten Verbot von Antipersonenminen voranzukommen.

In diesem Zusammenhang verbot die Union im Mai letzten Jahres den Export bestimmter Kategorien von Antipersonenminen in bestimmte Länder. Jetzt arbeiten wir an einer neuen gemeinsamen Aktion, die – da sind wir zuversichtlich – ein ganzes Stück weiter geht. Wir hoffen beispielsweise auf ein EU-weites Exportverbot für alle Antipersonenminen für alle Bestimmungsländer. Allerdings können wir nicht die Augen davor verschließen, daß es zur Zeit keinen Konsens über ein sofortiges Verbot der Lagerung und des Einsatzes dieser Waffen gibt. Aber wir werden ihn finden. Das ist unser gemeinsames Ziel.

Manchmal denke ich, daß wir – vor allem unseren eigenen Bürgern – einen falschen Eindruck vermitteln,

wenn wir den Anschein erwecken, wir würden uns selber anklagen. Ich möchte hier ganz deutlich sagen, daß es nicht die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, die Minen herstellen und sie in den am meisten betroffenen Regionen der Welt verlegen. Wir müssen daher den Blick mehr auf die wahren Schuldigen richten – auf jene Staaten, die nach wie vor große Mengen von Minen in Konfliktgebiete liefern, und auf die Kriegsparteien, die ohne jede Rücksicht auf humanitäre Erwägungen im Hinblick auf die Zivilbevölkerung immer wieder Minen einsetzen.

Praktische Maßnahmen

Wenn ich mich jetzt den praktischen Maßnahmen zuwende, werden wir sehen, daß die Europäische Union enorme Mittel zur Bewältigung eines Problems aufwendet, das größtenteils durch andere verursacht wird. Im vergangenen Jahr zahlte die Union über fünf Millionen DM in den freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Unterstützung bei der Minenräumung ein. Von den 36 Millionen DM, die bei der UN-Minenräumungskonferenz in Genf letzten Juli für diesen Fonds zugesagt wurden, stammt fast die Hälfte aus der EU und ihren Mitgliedstaaten. Der EU-Beitrag muß für spezifische Minenräumprojekte in Angola und Mosambik verwendet werden. In diesem Jahr hat die Union weitere fünf Millionen DM für den freiwilligen UN-Treuhandfonds zugesagt, um speziell zum Aufbau

¹ Die Europäische Kommission beteiligt sich voll an den Aktionen der Union (im Rahmen des „zweiten Pfeilers“) und führt eigene Maßnahmen im Bereich des „ersten Pfeilers“ durch.

von „Minenräumzentren“ in Bosnien und Kroatien beizutragen.

Dem ehemaligen Jugoslawien gilt zur Zeit besondere Aufmerksamkeit. Die Schätzungen gehen davon aus, daß etwa drei Millionen Landminen in Bosnien und eine vergleichbare Zahl in Kroatien verlegt worden sind. Ich muß sagen, daß ich den Statistiken, die im Zusammenhang mit dem Landminenproblem im allgemeinen ständig verbreitet werden, etwas mißtrauisch gegenüberstehe, aber schon der Verdacht, daß ein bestimmtes Gebiet vermint sein könnte, reicht nun einmal aus, um die Reparatur dringend benötigter Wohnungen, die Nutzung von Agrarland oder die Instandsetzung der Strom- und Wasserversorgung zu verhindern. Minenräumung ist eine wesentliche Voraussetzung für Rehabilitations- und Wiederaufbauarbeiten in vielen Teilen der Welt, und dies gilt im Moment besonders für Bosnien. Langfristig müssen die Regierungen von Bosnien-Herzegowina und Kroatien die Verantwortung für die Minenräumung übernehmen. Kurz- und mittelfristig brauchen sie jedoch in großem Umfang die Hilfe der internationalen Gemeinschaft.

Es ist klar, daß eine wirksame Struktur eingerichtet werden muß, die die Minenräumung koordiniert und eine Reihe von Maßnahmen durchführt, die sich unmittelbar auf das Minenproblem auswirken. Wir haben darum zur Schaffung eines Organisations- und Entscheidungsrahmens beigetragen, in den Vertreter der internationalen Gemeinschaft sowie Vertreter der Regierung und der Gemeinden einbezogen werden.

- Erstens wurde in Sarajewo eine „Strategiegruppe Minenräumung“ unter dem Vorsitz des Büros des Hohen Repräsentanten gegründet, die die allgemeine Strategie und die Prioritäten für die Minenräumung festlegen soll.
- Zweitens wurde ein unter UN-Führung stehendes „Minen-Aktionszentrum“ eingerichtet, das für die Umsetzung der Strategie zuständig ist, beispielsweise durch die Koordinierung von Minenräumprogrammen und entsprechenden Sensibilisierungsprogrammen, den Aufbau einer Datenbank und andere praktische Maßnahmen.

Ausbildung und Ausrüstung

Im Hinblick auf spezifische Maßnahmen ist eine der größten Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt, daß gut ausgebildetes und ausgerüstetes Fachpersonal für die Minenräumung fehlt. Die Europäische Kommission hat daher den sofortigen Ankauf von Minenräumausrüstung finanziert und unterstützt jetzt größere Projekte für die Ausbildung, die Ausrüstung und den späteren Einsatz von 20 zwölfköpfigen humanitären Minenräum-Teams und weiteren zehn vierköpfigen Teams für Soforteinsätze zur Beseitigung von Sprengkörpern. Unser Ziel ist es, hierfür entlassenes Militärpersonal einzusetzen und so die geeignetsten Arbeitskraftressourcen zu nutzen, gleichzeitig jedoch durch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für ehemalige Soldaten zur Stabilisierung des Friedensprozesses beizutragen. Diese Teams stehen dann für eine Reihe von Minenräumaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus bemühen wir uns um sofortige Einleitung von Arbeiten am Wasserversorgungssystem in Sarajewo und im Zusammenhang mit der Minenräumung in einigen Wohngebieten, die wieder aufgebaut werden sollen.

Ich habe hier kurz einige der Aktionen angerissen, die die Europäische Kommission für Bosnien vorgeschlagen hat. Die Kommission unterstützt jedoch auch sehr aktiv die Minenräumung in vielen der am meisten betroffenen Regionen der Welt, üblicherweise im Rahmen ihrer Programme für die allgemeine Entwicklungszusammenarbeit, Rehabilitation und humanitäre Hilfe. In den letzten vier Jahren hat die Kommission mehr als 80 Millionen DM für Minenräummaßnahmen bereitgestellt, unter anderem über 26 Millionen in Afghanistan, über zwölf Millionen in Kambodscha und etwa zehn Millionen in Mosambik sowie große Summen im Nordirak, in Angola, Somalia und anderen Ländern. Die Minenräumpolitik der Kommission wird von der Generaldirektion (GD) IA koordiniert, spezifische Maßnahmen werden jedoch von den zuständigen Länderreferaten in der GD I (für Südasien), BD VIII (für Afrika), GD IA für Bosnien und Kroatien und natürlich von unserem Amt für humanitäre Hilfe, ECHO, durchgeführt.

Mine tötet fünf Kinder in Tschetschenien

Bei einem erneuten Gewaltverbrechen in Tschetschenien sind gestern fünf Kinder im Alter von zehn bis zwölf Jahren getötet worden. Sie hätten am Rande einer Fernstraße in der Nähe des russischen Hauptquartiers in Chankala südlich von Grosny gespielt, als sie durch die Explosion einer ferngezündeten Mine getötet wurden, meldeten die russischen Nachrichtenagenturen. Ein Zusammenhang mit früheren „Terrorakten“ wurde nicht ausgeschlossen. Die Ermordung von fünf Helfern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) südlich von Grosny am vergangenen Dienstag hatte weltweite Proteste ausgelöst.

Quelle: Die Welt vom 23. Dezember 1996

Gemeinsame Forschungsstelle

Darüber hinaus beteiligt sich die Gemeinsame Forschungsstelle in Ispra in Italien an verschiedenen Projekten im Bereich der Minenaufspürtechnologie. Im letzten Oktober schloß sie ihre Studie über den derzeitigen Wissensstand in dieser Technologie ab. Sie forschte ferner selbst auf dem Gebiet von Bodeneindring-Radarsystemen. Jetzt leitet die Kommission ein Projekt ein, das zur Entwicklung benutzerfreundlicher Minenaufspürausrüstung mit verschiedenen Sensoren (Bodeneindring-Radar, 3D-Darstellung, Infrarot) beiträgt und durch die Minenräummaßnahmen erheblich beschleunigt werden dürfte. Wenn alles nach Plan geht, könnte ein Prototyp in zwei bis drei Jahren fertig sein.

Die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die Kommission leisten also einen enormen Beitrag zu den Bemühungen, ein Problem zu lösen, das, wie wir alle zugeben, eine internationale Katastrophe ist. Wir sind jedoch nicht selbstzufrieden. Wir wissen, daß noch so viel zu tun ist, nicht durch leere Gesten, sondern indem wir unsere Aufmerksamkeit und unsere Bemühungen auf das, wirkliche Problem konzentrieren – die Unterbindung des Minennachschubs in Konfliktgebieten, die Entwicklung neuer Technologien zur Beschleunigung der verlässlichen Aufspürung

von Minen, die koordinierte Durchführung von Minenräumprogrammen in Gebieten mit höchster Priorität.

Das humanitäre Problem, vor dem wir stehen, ist riesig, aber die Europäische Union begegnet ihm mit einem ebenso großen Engagement bei der Suche nach den nötigen politischen und praktischen Lösungen.

Vortrag anlässlich des Seminars „Humanitäres Minenräumen“ am 18. Juni 1996 in Bonn-Bad Godesberg, veranstaltet durch CPM, St. Augustin.

Deutsche Minen werden bis zum Jahresende zerstört

Die Bundeswehrbestände an Antipersonenminen werden bis Ende dieses Jahres vollständig vernichtet sein. Das erklärte gestern Außenminister Kinkel. Insgesamt läßt die Bundeswehr 1,7 Millionen Antipersonenminen aus eigenem Bestand und 1,3 Millionen Minen der ehemaligen DDR-Volksarmee vernichten. Zusätzlich werden rund 500 000 Panzerabwehrminen zerstört.

Quelle: Die Rheinpfalz, Ludwigshafen, vom 26. Februar 1997

Dokumentation

7-Punkte-Aktionsprogramm zu Personenminen

vorgestellt durch Bundesaußenminister Dr. Klaus Kinkel

Jährlich werden weltweit rund 20 000 Menschen durch Minen getötet oder verstümmelt. Schätzungen zufolge gibt es 85 bis 100 Millionen ungeräumte Landminen. 65 Staaten sind betroffen. Personenminen töten und verletzen weltweit Woche für Woche Hunderte von Zivilisten. Sie bedeuten eine ständige Lebensgefahr, auch Jahre nachdem die Kampfhandlungen beendet sind. Wir müssen alles tun, um dieser Tragödie Einhalt zu gebieten.

Die Bundesregierung hat gehandelt: Sie hat im Januar 1996 einseitig ein unbefristetes Exportmoratorium für alle Personenminen beschlossen. Im April 1996 hat die Bundeswehr vollständig und bedingungslos auf Personenminen verzichtet. Die vorhandenen Bestände werden vernichtet.

Die am 3. Mai 1996 zu Ende gegangene Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenabkommen hat verschärfte Verbote und Beschränkungen für Landminen beschlossen. Dieser Schritt war dringend erforderlich, er reicht aber nicht aus.

Ich schlage daher ein 7-Punkte-Aktionsprogramm zu Personenminen vor.

1. Internationales Verbot von Personenminen

Diese menschenverachtende Waffe muß von der Erdoberfläche endgültig verschwinden. Deutschland hat Personenminen aus seinen Arsenalen verbannt. Einige EU-Partner haben ähnliche Maßnahmen ergriffen wie die Bundesregierung. Hier müssen wir als erstes ansetzen: Ziele wie das universelle Verbot von Personenminen, ein unbeschränktes Exportverbot und wirksame Programme der Minenräumung müssen als zentrale Aktion der EU aufgenommen werden. Ich habe meine EU-Kollegen bereits um Unterstützung gebeten.

Eine europaweite Regelung allein löst das Problem aber nicht. Ich ha-

be deshalb die deutschen Auslandsvertretungen und die deutschen Vertretungen bei Internationalen Organisationen angewiesen, bei den jeweils zuständigen Stellen zu demarchieren: Ziel ist es, gemeinsam auf eine weltweite Ächtung von Personenminen hinzuwirken.

2. Hilfe bei der Minenräumung, Aufklärung über Minengefahren und Ausbildung von Minenräumpersonal in betroffenen Ländern

Praktische Programme und pragmatische Hilfe in diesen Bereichen sind dringend erforderlich. Die Frage der Minenräumung muß höchste Priorität erhalten. Die für die Minenproblematik bereits bei der EU, den Vereinten Nationen und in nationalen Budgets verfügbaren Mittel müssen gebündelt und optimal eingesetzt werden. Die Bundesregierung wird auch weiter nach Kräften technische Neuentwicklungen unterstützen, die eine schnellere und sichere Minenräumung versprechen.

Ich werde mich trotz bestehender Haushaltszwänge dafür einsetzen, daß das deutsche Engagement in den nächsten Jahren noch verstärkt wird.

3. Beitrag der Bundeswehr

Die Information der Bevölkerung, aber auch die Ausbildung qualifizierten Personals zur Minensuche und Minenräumung sind zentrale Maßnahmen auf dem Weg zur Lösung des Landminenproblems. Die Bundeswehr verfügt hier über Know-how. Der Bundesminister der Verteidigung plant, durch Ausbildungshilfe in Deutschland oder durch die Bereitstellung von Ausbildungsteams das Minenräumen unter anderem in Bosnien-Herzegowina zu verbessern. Diese Planung des Bundesministers der Verteidigung findet meine volle Unterstützung.

In einer Absprache mit dem VN-Generalsekretär wurde bereits ein Datenaustausch über Minen mit dem Minendokumentationszentrum der Bundeswehr vereinbart und realisiert.

4. Beteiligung der NATO und der WEU am Kampf gegen das internationale Minenproblem

Die NATO und die WEU dürfen bei der Lösung des weltweiten Minenproblems nicht länger außen vor bleiben. Ich habe mich an die Generalsekretäre der NATO und der WEU gewandt und sie aufgefordert, ihre Möglichkeiten zur Minenbeseitigung voll auszuschöpfen. Mögliche Beiträge: Entwicklung von revidierten Einsatzkonzepten, Unterstützung bei der Minenräumung in Europa durch Vermittlung von Expertise.

5. Möglichst rasche und weltweite Geltung des verschärften Minenprotokolls

Die Überprüfungskonferenz der VN-Waffenübereinkommen von 1980 verabschiedete am 3. Mai 1996 in Genf ein revidiertes Minenprotokoll. Die beschlossenen Verschärfungen bleiben allerdings hinter den Zielen und Erwartungen der Bundesregierung zurück. Die Bundesregierung forder-

te eine weltweite Ächtung der Personenminen. Das revidierte Minenprotokoll ist ein erster Schritt zu diesem Ziel, den es jetzt zu sichern gilt.

Daher muß das revidierte Minenprotokoll rasch in Kraft gesetzt werden. Alle Staaten sind zum Beitritt aufgefordert. Gerade einige der am stärksten vom Minenproblem betroffenen Länder gehören dem Minenprotokoll noch nicht an. Ich werde mich an alle Staaten, die dies bisher noch nicht getan haben, wenden und sie auffordern, dem Minenprotokoll umgehend beizutreten.

6. Beiträge zu Lösungen des Minenproblems - ein Kriterium für die finanzielle und technische Zusammenarbeit

Die in etwa 65 Ländern der Welt ungeräumten Personenminen sind auch ein Entwicklungsproblem ersten Ranges. Minenverseuchte landwirtschaftliche Flächen sind bis zur endgültigen Räumung der Minen für Jahre nicht nutzbar.

Mehr als bisher müssen sich die betroffenen Länder selbst am Kampf gegen Personenminen beteiligen. Ich werde mich mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die konstruktive Mitwirkung der minenverseuchten Länder bei der Beseitigung des Minenproblems ab sofort ein Kriterium für unsere finanzielle und technische Zusammenarbeit wird.

7. Unterstützung für internationale Initiativen zur Bekämpfung des Minenproblems

Ich werde mich im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Nachdruck dafür einsetzen, daß die Beseitigung von Minen auch zu einer Aufgabe von VN-Friedensmissionen wird.

Ausmaß und Komplexität des Landesminenproblems machen eine gemeinsame Kraftanstrengung Deutschlands und seiner in dieser Frage ebenfalls stark engagierten Partner erforderlich. Präsident Clinton hat kürzlich eine US-Initiative vorgestellt. Kanada und Japan haben in diesem Jahr zu Symposien über das Minenproblem eingeladen. Auch auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen rückt das Landminenproblem verstärkt in den Vordergrund.

HELP und Johanniter als erste deutsche Hilfsorganisationen mit Entminungsprogramm der Europäischen Union beauftragt

Bonn/Sarajevo: Seit März 1997 haben die beiden Hilfsorganisationen HELP – Hilfe zur Selbsthilfe e. V. und die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. mit dem ersten deutschen Projekt zur Minenräumung in Sarajevo begonnen, das von der Europäischen Union finanziert wird. Die beiden Organisationen sind bereits seit mehreren Jahren mit Wiederaufbau- und Rehabilitationsprojekten sowie Suppenküchen in Bosnien-Herzegowina tätig.

„Ohne Räumung der Minen ist ein Wiederaufbau in vielen Gebieten unmöglich“, beschreibt Wolfgang Nierwetberg, Geschäftsführer von HELP, die Zielsetzung des Projekts. Die Johanniter und HELP planen zunächst, die Minen und Granaten in Häusern entlang der ehemaligen Frontlinie und im Stadtteil Dobrinja in der Nähe des Flughafens zu entfernen, um anschließend Hilfe zum Wiederaufbau zu leisten. Den Erfolg des Projekts soll eine enge Kooperation mit dem Mine Action Centre der Vereinten Nationen und der Dresdner Sprengschule sichern. Die Minenräumung wird unter der Leitung eines erfahrenen Sprengmeisters von einheimischen Fachkräften durchgeführt. Vor dem Beginn des Projekts erhalten die Minenräumer ein zusätzliches Training. Sie sind mit modernster Technik ausgerüstet. Eine Gefährdung der Minenräumer soll damit so gering wie möglich gehalten werden.

Viele Häuser in den genannten Stadtteilen können wegen der Mienengefahr von ihren früheren Bewohnern zur Zeit nicht instandgesetzt werden. Auch liegen zahlreiche Baugrundstücke brach, da die Minenverseuchung eine erneute Bebauung unmöglich macht. Gefährdet sind vor allem Kinder, die die Häuser und Grundstücke als Spielplätze nutzen. Monatlich werden in der Umgebung von Sarajevo etwa 30 Menschen durch Minen und Blindgänger verletzt oder getötet. In Bosnien-Herzegowina sollen nach Schätzungen noch 1 bis 2 Millionen Minen und Sprengsätze im Boden liegen.

Peace-Keeping aus einem Guß

Zusammenarbeit der Bundeswehr mit deutschen zivilen Hilfsorganisationen bei Peace-Keeping-Einsätzen

von Klaus Liebetanz, Major a. D., Berater für humanitäre Hilfe, Dörverden b. Verden/Aller

Bei der trinationalen Peace-Keeping-Übung „OLSINA 96“ vom 7. bis 18. Oktober 1996 in München haben deutsche, tschechische und amerikanische Soldaten den VN-Einsatz einer multi-nationalen Brigade in einem Szenario geübt, das den Verhältnissen in Ex-Jugoslawien angepaßt war. Die militärischen Kräfte waren so zusammengestellt, daß sie ihren militärischen Auftrag erfüllen konnten: nämlich die verfeindeten Parteien in der Pufferzone auseinanderzuhalten. Humanitären Wünschen der notleidenden Bevölkerung konnte von seiten der Streitkräfte kaum oder gar nicht entsprochen werden. Während der Übung wurde daher eine enge Zusammenarbeit mit den zivilen Hilfsorganisationen zwingend erforderlich. In der folgenden Betrachtung soll diese Zusammenarbeit und Komplementarität näher untersucht werden.

Zunahme von „komplexen“ Katastrophen

Nach Beendigung des Kalten Krieges keimte kurzfristig die Hoffnung auf, man werde internationalen Konflikten in kollektiver Anstrengung der Völkergemeinschaft mit friedlichen Mitteln erfolgreich begegnen können. Diese Hoffnung hat getrogen.

Allein seit 1987 mußten die Vereinten Nationen über zwanzig Friedensoperationen durchführen, bei denen Streitkräfte in ihrem Auftrag in unterschiedlichen Formen der Friedenssicherung beteiligt waren.

Häufig konnte humanitäre Hilfe für die betroffene Bevölkerung nur geleistet werden, wenn internationale Streitkräfte im Auftrag der Vereinten Nationen eine gewisse Durchführbarkeit garantierten, wie zum Beispiel in Somalia und Ex-Jugoslawien.

Daraus ergab sich zwangsläufig eine enge Zusammenarbeit zwischen

den VN-Streitkräften und den zivilen Akteuren der internationalen humanitären Hilfe, wie den

- VN-Organisationen (UNHCR u. a.),
- den supranationalen Hilfsorganisationen (IKRK und die Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften),
- den großen internationalen Hilfsorganisationen (Save the Children Fund, OXFAM, Médecins sans Frontières u.a.)

- und den zahllosen NGO's und GO's.

1994 wurden allein in Ruanda 351 internationale Hilfsorganisationen registriert.

Die „Agenda for Peace“ (Programm für den Frieden) des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Boutros-Ghali, von 1992 sieht in allen Phasen des Friedensprozesses eine enge Zusammenarbeit der VN-Streitkräfte mit den zivilen Hilfsorganisationen vor (vgl. besonders die Nummern 29 und 30).

Unterschiede in der Handlungsweise zwischen Militär und zivilen Hilfsorganisationen im Auslandseinsatz

Militär	Zivile Hilfsorganisationen
zeitlich begrenzt (kurzer Einsatz)	angemessene Hilfe vollzieht sich in vier Phasen: Soforthilfe, Überlebenshilfe, Wiederaufbau und Prävention (Kontinuum), Dauer: Monate, Jahre
weitgehend auf sich gestellt, autark, „Host Nation Support“ wird angestrebt	Zusammenarbeit mit Partnern, Nutzung von lokalen Ressourcen; Ziel: Defizite beim Partner vor Ort mindern und vorhandene Kräfte und Fähigkeiten stärken
hoher technischer Stand (High-Tech)	angepaßte Technologie; Dritte-Welt-Standard, damit anschließend vom lokalen Partner weiter gearbeitet werden kann
personalintensiv, Einsatz geschlossener Verbände; Lokalkräfte nur zu Hilfsdiensten	wenige Spezialisten, möglichst wenig auswärtiges Personal, Zusammenarbeit mit lokalen Kräften
Militäreinsätze sind häufig geberorientiert	Zivile Hilfe ist an der Not der betroffenen Personen orientiert
Militäreinsätze sind relativ teuer	relativ geringe Kosten
Militär vertritt auch das nationale Interesse des Entsenderstaates	keine politische, ethnische und religiöse Vorbedingungen
Militäreinsätze bedürfen zeitraubender diplomatischer Verhandlungen	Zivile Hilfe kann relativ unkompliziert gewährt werden



Gemeinsamer Gottesdienst mit tschechischen, amerikanischen und deutschen Soldaten bei der „Pace-Keeping-Übung OLSINA 96“

Vorurteile zwischen zivilen deutschen Hilfsorganisationen und der Bundeswehr abbauen

Während andere westliche Nationen wie die USA und England ein völlig unverkrampftes Verhältnis zwischen ihren Streitkräften und ihren großen zivilen Hilfsorganisationen haben, gab es in Deutschland erhebliche Irritationen zwischen diesen Gruppierungen. Dies lag u. a. an dem deutschen Sonderweg.

Nach der Wiedervereinigung drängte Deutschland auf die internationale Bühne, nicht zuletzt um als drittgrößter Beitragszahler der Vereinten Nationen einen Sitz im Sicherheitsrat zu erhalten. Aus innenpolitischen Gründen wurden die ersten VN-Einsätze in Kambodscha und Somalia von der Bundesregierung als „rein humanitäre Einsätze“ durchgeführt und mit erheblichen, sehr kostenaufwendigen humanitären Komponenten versehen.

Dies führte zwangsläufig zu Spannungen mit den deutschen zivilen Hilfsorganisationen, welche in der Bundeswehr einen neuen potenten, ausschließlich staatlich subventionierten Konkurrenten auf dem „Markt der Barmherzigkeit“ sahen.

Aus diesem Grunde war es nicht verwunderlich, daß sich die Bundeswehr vergeblich darum bemühte, eine geeignete deutsche Hilfsorganisation zu finden, die bereit gewesen wäre, die Funktion des Sanitätspersonals der Bundeswehr im Krankenhaus von Belet Huen (Somalia) zu übernehmen.

Spätestens 1997, wenn sich die Bundeswehr mit regulären Kampftruppen an SFOR beteiligt, wird sie damit ihren Normalisierungsprozeß abschließen. Im Deutschen Bundestag gibt es heute keine nennenswerten politischen Gruppierungen, die dem entgegenstehen.

Nach Auffassung des Finanzministers hat die Bundeswehr alle künftigen Einsätze im Auftrag der Vereinten Nationen aus ihrem laufenden, bereits jetzt schon sehr eng geschneiderten Haushalt zu bezahlen. Dies wird zwangsläufig dazu führen, daß sich die Bundeswehr in der Zusammensetzung ihrer VN-Einsatzkräfte auf den rein militärischen Auftrag konzentrieren muß.

Auf Zusammenarbeit angewiesen - Kein Unterstellungsverhältnis

Um den komplexen Anforderungen der humanitären Hilfe in Krisengebieten zu entsprechen, die Experten als das o. a. Kontinuum verstehen, sind Streitkräfte und

Hilfsorganisationen auf Zusammenarbeit angewiesen.

„Auf Zusammenarbeit angewiesen“ begründet expressis verbis kein Unterstellungsverhältnis. Dies setzt auf beiden Seiten reife Führungs-/Leitungspersönlichkeiten voraus. Die gelegentlich von einigen Offizieren geäußerte Auffassung „Einer muß doch das Sagen haben, sonst geht es drunter und drüber“, verkennt den Charakter moderner Vernetzung.

Der Hohe Flüchtlingskommissar (UNHCR) arbeitet seit Jahren erfolgreich mit Hunderten von internationalen Hilfsorganisationen zusammen, ohne daß sich daraus ein Unterstellungsverhältnis begründet hätte.

Wichtig erscheint, daß sich beide Seiten gründlich mit dem Inhalt der „Agenda for Peace“ auseinandergesetzt haben (vgl. „Nicht Siegen, sondern Dienen - Agenda for Peace und die neue Rolle der Bundeswehr“, Die Bundeswehr 10/94).

Das Heeresführungskommando in Koblenz gibt in seinem Taschenbuch „Humanitäre Hilfe im Ausland“ ausgezeichnete Anregungen für die „Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen (NGO's) im Einsatzland“ (Anlage 5 zum o.a. Taschenbuch) und steht unter dem Motto „Ergänzen, nicht verdrängen“.

Wer könnte mit der Bundeswehr zusammenarbeiten?

Die bisherige Diskussion zu diesem Thema hat gezeigt, daß mittlere Hilfsorganisationen, wie der Malteser-Hilfsdienst (MHD), die Johanner-Unfall-Hilfe (JUH) und der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) am ehesten bereit sind, mit der Bundeswehr zusammenzuarbeiten. Das liegt zum Teil an der Tatsache, daß wichtige Entscheidungsträger dieser Organisationen ehemalige Berufssoldaten oder Reserveoffiziere sind und die Bundeswehr als ein wichtiger und potenter Partner im Einsatzgebiet gilt.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) hat dagegen wegen seines Grundprinzips der Neutralität erhebliche Vorbehalte, im Ausland am Einsatzort direkt mit der Bundeswehr zusammenzuarbeiten.

Zudem ist das DRK als Teil der internationalen Rotkreuzbewegung in Konfliktgebieten eng in der Arbeit des Internationalen Komitees vom

Roten Kreuz (IKRK) und in anderen Katastrophengebieten in der Arbeit der internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften eingebunden (vgl. Principles and Rules for Red Cross and Red Crescent Disaster Relief).

In Deutschland gibt es dagegen enge und freundschaftliche Beziehungen zwischen dem DRK und der Bundeswehr (Material und Expertenaustausch).

Wegen seiner intensiven langjährigen Zusammenarbeit mit dem IKRK ist das DRK jedoch in besonderer Weise geeignet, humanitäre Aktionen in Abstimmung mit der Bundesregierung in schwierigen Krisengebieten auszuführen, wo ein direktes Agieren der Bundesregierung unmöglich ist, wie z. B. in Tschetschenien.

In den vergangenen Jahren hat es zwischen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) und der Bundeswehr erhebliche Berührungspunkte gegeben, weil sie die direkten staatlichen Konkurrenten im Bereich der humanitären Auslandshilfe sind. Zu diesen Irritationen hat insbesondere das betont humanitäre Auftreten der Bundeswehr geführt, das wie o. a. innenpolitische Gründe hatte. Mit dem BVG-Urteil vom 12. Juli 1994, das der Bundeswehr weltweite militärische Einsätze im Rahmen kollektiver Sicherheitsbündnisse er-

laubt, sofern der Deutsche Bundestag mit einfacher Mehrheit zustimmt, hat sich die Diskussion veranschaulicht und die Zusammenarbeit deutlich verbessert.

Nach der Neustrukturierung des THW 1995 gehört die technische Hilfe im Ausland zur gleichwertigen gesetzlichen Aufgabe (THW-HelfRG § 1 (2)). Die Einsatzpotentiale des THW wurden deutlich verbessert und für den Auslandseinsatz professionalisiert.

Damit ist die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk der natürliche Ansprechpartner der Bundeswehr für Fragen der technischen Überlebenshilfe für die betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus in Konfliktgebieten.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Beteiligung des THW und der zivilen Hilfsorganisationen ist allerdings die Gewährleistung einer angemessenen und ausreichenden Sicherheitslage.

Schlußfolgerungen für die Bundesregierung

Da sich die Bundeswehr bei ihren zukünftigen Einsätzen im Auftrag der Vereinten Nationen schon aus finanziellen Gründen auf den rein militärischen Auftrag konzentrieren wird, muß sich die Bundesregierung darum bemühen, deutsche zivile

Hilfsorganisationen und das Technische Hilfswerk schon im Vorfeld bei der Planung und bei der Durchführung einer Friedensmission zu beteiligen, damit eine angemessene und notwendige humanitäre Hilfe an der betroffenen Zivilbevölkerung sichergestellt werden kann. Auch nach Abzug der Streitkräfte sollte Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden, damit ein nachhaltiger Friedensprozeß eingeleitet werden kann.

Dies setzt eine im Bundeskabinett beschlossene konzertierte Aktion der Bundesminister des Äußeren, der Verteidigung, der Wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung und des Innern (THW) voraus. Profilierungsversuche einzelner Ministerien werden sich in einer Koalitionsregierung nicht gänzlich vermeiden lassen. Die Bundesregierung sollte jedoch dafür sorgen, daß deutsche Peace-Keeping-Einsätze in Zukunft aus einem Guß sind.

„OLSINA 96“, an der neben der 3. mechanisierten Brigade aus Tschechien auch die „National Guard“ aus Texas mitübte, war für die Bundeswehr eine gute, weil neue Erfahrung: Neben eigenen Erkenntnissen aus Auslandseinsätzen galt es doch, fremde militärische Kräfte mit ungewohnten Partnern aus der internationalen humanitären Szene zusammenzuführen. Es ist gelungen!

STUDIENGANG

Aufbaustudiengang „Humanitäre Hilfe“ bildet Fachleute für Krisengebiete aus - Netzwerk von internationalen Universitäten

Wer bei humanitären Einsätzen professionell helfen will, muß analytisch denken, gute Organisationsfähigkeit besitzen und über juristisches, ökonomisches und medizinisches Wissen verfügen. Das Amt für Humanitäre Hilfe der Europäischen Union (ECHO) hat deshalb 1993 die Universitäten von Oxford, Bilbao, Louvain, Aix-Marseille und Bochum um die Einrichtung eines europäischen Studienganges gebeten. Die zu einem Netzwerk zusammengeschlossenen Universitäten richteten zum Wintersemester 1994/95 den interdisziplinären Aufbaustudiengang „Humanitäre Hilfe“ ein. Das Spektrum der Lehrinhalte reicht von Geographie, Ethnologie über Völkerrecht bis hin zu Wirtschaftswissenschaften und Medizin.

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Nach einem strengen Auswahlverfahren werden 20 Studenten in Bochum aufgenommen. Berufserfahrung, Fremdsprachen und Auslandsaufenthalte sind von Vorteil. Mediziner, Politologen, Ernährungswissenschaftler und Juristen sind besonders gefragt.

Erworben wird der akademische Grad „Master in Humanitarian Assistance“. Horst Fischer, Akademischer Direktor am Bochumer Institut für Friedenssicherungsrecht, gibt „auch Newcomern eine Chance“, da innerhalb des zweisemestrigen Studiums ein Praktikum vorgeschrieben sei. Die Möglichkeiten sind breit gefächert. Die Palette reicht vom Bürojob in der

Bonner Zentrale des Roten Kreuzes bis hin zur Mitarbeit in einem Flüchtlingslager im zairischen Goma. Hier werden oft bereits Kontakte für das Berufsleben geknüpft.

Die Absolventen haben gute Voraussetzungen bei Organisationen unterzukommen, die Akademiker mit Managementkenntnissen und internationaler Erfahrung suchen. **Mit einem guten Herzen allein ist es nämlich nicht getan.**

Fragen an Dr. Horst Fischer, Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht der Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel. 02 3417 00-73 66, Fax 02 3417 09-42 08

Quelle: Die Welt vom 14. September 1996

Wem gehört die Feuerwehr?

Zum Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 17.10.1996

von Ministerialdirigent Dr. jur. Michael Muth, Leiter der Grundsatzabteilung im
Innenministerium des Landes Brandenburg

Durch §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Gewährung des Brandschutzes und die technische Hilfeleistung der Feuerwehren vom 14. Juni 1991 (1) hat das Land Brandenburg die Aufgabe des Brandschutzes den Gemeinden und Landkreisen als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ zugewiesen. Durch Änderungsgesetz vom 14. Februar 1994 (2) hat der Landesgesetzgeber dann die Aufgabe des Brandschutzes von den amtsangehörigen Gemeinden auf die Ämter übertragen: „Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte sind Träger des Brandschutzes.“ (3)

Gegen diese Übertragung des Brandschutzes auf die Ämter haben zehn amtsangehörige Gemeinden des Amtes Schenkenländchen Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben. Sie sind der Auffassung, daß durch die Übertragung des Brandschutzes auf die Ämter ihr Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 97 der Landesverfassung (LV) sowie Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verletzt wird. Der Gesetzgeber habe die amtsangehörigen Gemeinden ohne zwingenden Grund von der Trägerschaft des Brandschutzes entbunden. Dies verletze den Kernbereich der Selbstverwaltung und verstoße u. a. gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat sich durch Urteil vom 17. Oktober 1996 ausführlich mit den angesprochenen Fragen beschäftigt und Entscheidungen getroffen, welche für die Diskussion um den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung im Spannungsverhältnis zwischen staatlicher Einflußnahme und Selbstverwaltungsgarantie auch über das Land Brandenburg hinaus Beachtung erfahren werden.

Aufgabenspektrum

Im vorliegenden Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die neuen



Bundesländer für das Aufgabenspektrum der Kommunen unterschiedliche Lösungen gewählt haben, wobei die Aufgabenarten unterteilt in klassische Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsverwaltung und Organleihe die wesentlichen Instrumente im Hinblick auf den Umfang der staatlichen Einflußnahme darstellen.

Das Land Brandenburg hat in § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) die Möglichkeit eröffnet, den Gemeinden „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ zu übertragen. Mit dieser Übertragung ist gem. § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 132 GO ein besonderes über die normale Rechtsaufsicht hinausgehendes Weisungs- und Aufsichtsrecht (Sonderaufsicht) verbunden.

Stärkung der Selbstverwaltung

Im Vorfeld der Diskussion um die „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ wurde innerhalb der Landesregierung Brandenburg deutlich,

daß man zwar die Selbstverwaltung stärken wollte, auf einen staatlichen Einfluß in vielen Bereichen jedoch nicht verzichten konnte. Dies führte dazu, daß der Weisungsumfang im Rahmen der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Sonderaufsicht) vergleichsweise weit ausgedehnt wurde. Ich verweise insofern auf die allgemeine Regelung des § 132 GO sowie stellvertretend für viele Regelungen in Brandenburg auf § 24 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes vom 28. November 1991(4), wonach der Minister des Innern die Sonderaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden führt und gemäß § 24 Abs. 4 a und b zur zweckmäßigen Erfüllung von öffentlichen Aufgaben sowohl allgemeine Weisungen als auch besondere Weisungen erteilen kann. Die Erteilung von besonderen Weisungen ist allerdings nur dann möglich, wenn die „ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben“ durch die Katasterbehörden nicht gesichert erscheint oder wenn überörtliche Interessen gefährdet sein können (5).

Viele, die bisher an der Diskussion um die Rechtsnatur der „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Wei-

sung" beteiligt waren, haben sich deshalb die Frage gestellt, ob die vergleichsweise ausgedehnte Sonderaufsicht durch das Land Brandenburg Einfluß auf die Rechtsnatur der „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ haben würde. Diese Frage hat das Landesverfassungsgericht durch das Urteil vom 17. Oktober 1996 (6) entschieden. Hierbei hat das Gericht den Diskussionsstand umfangreich erarbeitet und im Ergebnis die Pflichtaufgaben nach Weisung als „Selbstverwaltungsaufgaben in abgeschwächter Form“ eingestuft, die mit gesteigertem staatlichen Weisungsrecht verbunden sind. Das Gericht hat hierbei den Streitstand umfassend dargestellt (7) und sich ausdrücklich nicht für „Auftragsangelegenheiten“ oder für „Aufgaben eigener Art“ entschieden. Nicht einmal Erwähnung findet die Auffassung, daß es sich bei Pflichtaufgaben nach Weisung um „staatliche Verwaltung“ handelt. Diese Außerachtlassung ist auch berechtigt, weil die Einordnung als „staatliche Aufgabe“ angesichts der jahrzehntelangen Diskussion in Literatur und Rechtsprechung nahezu keinen Widerhall gefunden hat (8).

Weinheimer Entwurf

Zur Begründung seiner Entscheidung beruft sich das Verfassungsgericht insbesondere auf § 3 Abs. 2 des Weinheimer Entwurfs einer Gemeindeordnung von 1948 und führt hierzu wörtlich aus: „Der Weinheimer Entwurf verfolgte ein monistisches Modell, demzufolge die Gemeinden in ihrem Gebiet - soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmten - ausschließlich und eigenverantwortliche Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung sein sollten“ (vgl. statt vieler: Schmidt-Eichstaedt in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 3.2. Auflage 1983, S. 9 ff). In diesem Modell, in dem es nur noch einen einheitlichen Wirkungskreis der Gemeinde gab und deshalb für eine Unterscheidung zwischen einem eigenen (kommunalen) und einem übertragenen (staatlichen) Wirkungsbereich der Gemeinden und damit für die Unterscheidung zwischen „Selbstverwaltungsangelegenheiten“ und „Auftragsangelegenheiten“ an sich kein Platz war (vgl. hierzu insbesondere: Burmeister, Verfassungstheoretische Neukonzeption der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, 1977, S. 116 ff), sollten die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung diejenigen Aufgaben kennzeichnen, in denen

die Gemeinden aus übergeordneten Gründen Weisungen unterliegen sollten. „Im Vergleich zu den klassischen Selbstverwaltungsaufgaben öffnen sich die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung staatlicher Einflußnahme.“ (9)

Nach Auffassung des Landesverfassungsgerichtes ist es zwar dem Landesgesetzgeber überlassen, ob er auf der Grundlage des Art. 97 Landesverfassung Auftragsangelegenheiten oder Pflichtaufgaben nach Weisung einführt. Der brandenburgische Gesetzgeber habe jedoch zu erkennen gegeben, daß Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht mit (reinen) Auftragsangelegenheiten identisch sind, sondern einen weisungsfreien Spielraum erhalten. Das Gericht weist insoweit auf § 3 Gemeindeordnung sowie § 63 Abs. 1 c GO hin, die eine begriffliche Unterscheidung zwischen Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben nach Weisung enthalten.

Eigener Wirkungskreis

Ein besonders starkes Argument für die Einordnung der Pflichtaufgaben nach Weisung als Selbstverwaltungsaufgaben sieht das Gericht letztlich jedoch auch in der Tatsache, daß der Gesetzgeber grundsätzlich die Pflichtaufgaben nach Weisung in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gibt. In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 3 der Gemeindeordnung heißt es hierzu wörtlich: „Absatz 3 enthält eine Definition des eigenen Wirkungskreises. Zu diesem Bereich gehören die (klassischen) Selbstverwaltungsangelegenheiten, aber auch die der Gemeinde aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung zugewiesenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.“

Durch diese Systematik wird deutlich gemacht, daß die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht dem Bereich der ‚Auftragsangelegenheiten‘ zuzuordnen sind“ (10). Zugleich stellt das Gericht aber auch fest, daß die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht den klassischen Selbstverwaltungsaufgaben zugerechnet werden können. Insoweit ist auf die Amtsordnung (AO) des Landes Brandenburg zu verweisen, wonach gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 die klassischen Selbstverwaltungsangelegenheiten in der Hand der Gemeindevertretung verbleiben, während die

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in die Zuständigkeit des Amtes fallen.

Offene Fragen

Interessant ist, daß das Landesverfassungsgericht die Frage offenläßt, ob es Fälle geben kann, in denen eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorliegt, die jedoch nicht als „Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft“ im Sinne der Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 97. Landesverfassung betrachtet werden kann. Das Gericht beantwortet diese Frage nicht abschließend, weil jedenfalls immer dann die Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 97 Landesverfassung betroffen ist, wenn es sich um eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft handelt (11). Im Ergebnis war die Verlagerung des Brandschutzes von den amtsangehörigen Gemeinden auf die Ämter rechtmäßig und verstößt nicht gegen die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 97 der Landesverfassung (12). Das Landesverfassungsgericht nimmt insoweit Bezug auf die in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Kriterien, wobei der Wesensgehalt der Selbstverwaltung, das Subsidiaritätsprinzip, der Grundsatz der Allzuständigkeit sowie insbesondere die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs eine Rolle spielen.

Hierbei war für das Ergebnis entscheidend, daß es in Brandenburg 1173 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern gibt, die rein faktisch nicht die Verwaltungs-, Leistungs- und Finanzkraft aufweisen, um den Brand- und Katastrophenschutz zu bewältigen. Das Feuerwehrwesen hat eine immer größere Bedeutung erlangt. Neben den klassischen Aufgaben der Feuerwehren, nämlich die Bekämpfung von Schadenfeuern und die Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten vor Brand und Brandgefahr, ist etwa die sogenannte technische Unfallhilfe, die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen, getreten (vgl. etwa Diegmann/Lankau, Hessisches Brandschutzhilfegesetz, Kommentar, 5. Auflage 1994, Erl. 2 zu § 1; Lankau in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 4, 2. Auflage 1983, S. 130, 133 f). Zu erinnern ist an den Einsatz bei Großbränden, unter Umständen verbunden mit der Entwicklung giftiger Gase, und im Katastrophenschutz. Daß diese Aufgaben in jeder Hinsicht und auf Dauer auch

von Klein- und Kleinstgemeinden erfüllt werden können, kann nicht angenommen werden (13).

Eingriffsrecht des Staates

Kritisch ist in diesem Zusammenhang festzustellen, daß das Gericht eine Unterscheidung zwischen dem Eingriff in den Kernbereich der Selbstverwaltung und in einen Randbereich macht, in dem es die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung einordnet (14). Dieser Aussage liegt folgende Überlegung zugrunde: Durch § 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (15) hat der Gesetzgeber den Brandschutz zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gemacht. Pflichtaufgaben nach Weisung sind mit einem stärkeren Eingriffsrecht des Staates verbunden. Deshalb können Pflichtaufgaben nach Weisung nicht dem Kern der Selbstverwaltung zugerechnet werden, sondern sind in dessen Randbereich anzusiedeln. Das Gericht geht also davon aus, daß sich durch § 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes aufgrund der Einordnung als Pflichtaufgabe nach Weisung der Brandschutz von einer klassischen Selbstverwaltungsaufgabe, die durchaus dem Kernbereich zuzuordnen war, in den Randbereich der Selbstverwaltung verlagert hat.

Diese mehr unterstützende Anmerkung des Gerichts, die für das Urteil von untergeordneter Bedeutung ist, halte ich für bedenklich. Den Umfang der verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsgarantie kann der Landesgesetzgeber nicht durch einfaches Gesetz reduzieren. Wenn dies möglich wäre, dann müßte der Landesgesetzgeber auch in der Lage sein, eine klassische Selbstverwaltungsaufgabe zu einer Auftragsangelegenheit zu machen, wodurch der Schutz der Selbstverwaltung auf ganzer Linie durchbrochen würde. Die Begründung dafür, daß eine Aufgabe zur „Pflichtaufgabe nach Weisung“ wird, kann nur darin liegen, daß das staatliche Interesse bzw. Allgemeinwohlinteresse an einer Einflußnahme so groß ist, daß es die Selbstverwaltungsgarantie zurückdrängen kann. Die hierzu entwickelten Kriterien zum möglichen Umfang einer staatlichen Einflußnahme sind Umfang der Belastung, Allgemeinwohl und Verhältnismäßigkeit.

Die Anwendung dieser Kriterien setzt voraus, daß in jedem einzelnen

Fall eine Abwägung zwischen den Allgemeinwohlinteressen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf der einen Seite mit den Werten, die die Selbstverwaltung beinhaltet, auf der anderen Seite erfolgt. Insoweit ist auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 4. August 1983 von Interesse, in der das Gericht feststellt, daß der Kernbereich bzw. Wesensgehalt der Selbstverwaltungsgarantie nicht für alle Zeiten feststeht, sondern daß jede auch den Kernbereich nicht antastende Regelung im Hinblick auf die Funktion der Selbstverwaltungsgarantie ausreichend legitimiert und verhältnismäßig sein muß (16).

Fazit

Als Gesamtergebnis des Urteils des Landesverfassungsgerichts Brandenburg ist festzuhalten, daß die „Pflichtaufgaben nach Weisung“ als Selbstverwaltungsaufgaben einzustufen sind, die zwar staatliche Eingriffe zulassen, als Selbstverwaltungsaufgaben aber unter dem Schutz des Art. 97 der Landesverfassung stehen.

Als weiteres Gesamtergebnis ist festzuhalten, daß die Landesregierung des Landes Brandenburg durch Übertragung des Brandschutzes von den amtsangehörigen Gemeinden auf die Ämter nicht verfassungswidrig gehandelt hat. Die Befürchtung, daß sich hierdurch die örtlichen Feuerwehren in den Gemeinden auflösen würden, hat sich übrigens nicht bestätigt.

Als das Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 17. Oktober 1996 bekannt wurde, war in den Amtsstuben des Innenministeriums des Landes Brandenburg ein deutliches Aufatmen zu spüren. Hätte das Gericht den Verfassungsbeschwerden stattgegeben, so hätte die gesamte Feuerwehr neu organisiert werden müssen.

Anmerkungen

- (1) GVBl., S. 192
- (2) GVBl. I, S. 22
- (3) § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.3.1994, GVBl. I, S. 65 (BschG)

- (4) GVBl., S. 516, geändert durch Art. 6 des Ersten Brandenburgischen Funktionalreformgesetzes vom 30.6.1994, GVBl. I, S. 230
- (5) Umfangreich zur Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vgl. auch Gerner in Potsdamer Kommentar zur Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, 1995, § 132, Anm. 1-6
- (6) Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 17.10.1996, Az 5/95, bisher unveröffentlicht, Fn 2
- (7) Vgl. S. 13 der Entscheidung mit Hinweis auf Nierhaus, Landes- und Kommunalverwaltung, 1995, 5, S. 10; v. Mutius, Kommunalrecht, 1996, S. 167 f. sowie Muth in Stork/Muth, Amtssortierung für das Land Brandenburg, 2. Aufl. 1992, Anm. 3 vo § 4 AmtsO, S. 23
- (8) Wiedergabe des Streitstandes im Urteil des Landesverfassungsgerichtes, a. a. O. S. 13 und 14; vgl. auch ausführlich zum Thema Muth in Hofmann/Muth/Theisen, Kommunalrecht in Nordrhein-Westfalen, 8. Auflage, 1996, S. 294 bis 297
- (9) Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, a. a. O., S. 14, 15
- (10) Landtagsdrucksache 1/1902, Begründung S. 6
- (11) Vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, a. a. O., S. 19 sowie BVerfGE 79, S. 127, 151 f., ebenso Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 20. Oktober 1994, 1/93 (LVerfGE 2, S. 183, 188)
- (12) Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, a. a. O., S. 21 (bb.)
- (13) Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, a. a. O., S. 21 ff. (24, 25)
- (14) Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, a. a. O., S. 22
- (15) BschHIG, GVBl., S. 192
- (16) DVBl. 1983, 1153

**Hilfsgütertransporte ins Ausland
Mehrwertsteuer-
erstattung**

Hilfsorganisationen führen häufig Hilfsgütertransporte nach Ost- und Südosteuropa durch. Hierbei kommen nicht nur Sachspenden zur Verteilung. Teilweise beschaffen Gliederungen in eigener Regie und auf eigene Rechnung Hilfsgüter, wie zum Beispiel Medikamente, Lebensmittel. In soweit Rechnungen der Lieferanten nicht netto abgerechnet werden, d. h. ohne Ausweis und ohne Bezahlung der Mehrwertsteuer, ist zu beachten, daß nach § 4, Ziffer 1 in Verbindung mit § 6 Umsatzsteuergesetz (UStG) Ausfuhrlieferungen steuerfrei sind.

Das Erstattungsverfahren kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn bei Lieferungen ins Ausland auch tatsächlich Mehrwertsteuer gezahlt worden ist. Für die Erstattung bei Lieferungen ins Ausland müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Rechnung muß die Mehrwertsteuer ausweisen.
- b) Der Beweis, daß die Mehrwertsteuer gezahlt wurde, ist beizubringen.
- c) Ein Ausfuhrnachweis ist zu erbringen.

Sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Erstattungsantrag gestellt werden. Dieser ist beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzureichen, soll aber zeitnah mit den vorgenannten Unterlagen vorgelegt werden.

Erfahrungsgemäß ist die Beibringung des Ausfuhrnachweises am schwierigsten. Der Ausfuhrnachweis kann erbracht werden mit dem Einheitspapier 0733 Ausfuhranmeldung und dessen Abstempelung durch eine Zollstelle, bzw. in Ausnahmefällen genügt auch die Bestätigung einer amtlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland im Bestimmungsland (in der Regel die Deutschen Botschaften). Den Hilfsorganisationen und ihren Untergliederungen wird empfohlen, daß von dieser Möglichkeit reger Gebrauch gemacht wird, damit grundsätzlich erstattungsfähige Gelder nicht verloren gehen.

Das Einheitspapier 0733 Ausfuhranmeldung kann bezogen werden beim Fachverlag Wilhelm Köhler, Kaiserstr. 15, 53113 Bonn, Telefon 02 28/22 40 50, Fax 02 28/26 16 40. 100 Vordrucke kosten DM 52,00 zuzügl. Mehrwertsteuer und Versand, Minimumabgabe sind 10 Vordrucke. Das Formular ist auch im gutgeführten Bürofachhandel erhältlich. Manchmal genügt auch ein Anruf beim befreundeten Hausspediteur.

**Die Rettungsflieger
dürfen starten**

Hubschrauber der Bundeswehr sind von der neuen EU-Richtlinie nicht betroffen

Der Lufttrettung in den bayerischen Alpen droht keine Gefahr durch neue Betriebsvorschriften der Europäischen Union. Mit dieser Stellungnahme reagierte der Staatssekretär im bayerischen Staatsministerium des Innern, Hermann Regensburger, auf die Sorge der bayerischen Bergwacht, daß sie künftig auf einen beträchtlichen Teil der Rettungshubschrauber im Staat verzichten müsse.

Die EU-Richtlinie sieht vor, daß von 1998 an im zivilen Rettungsdienst nur noch Hubschrauber mit zwei Triebwerken eingesetzt werden dürfen. Die Bergwacht hatte befürchtet, daß die Bestimmung weitreichende Folgen haben könnte. Die im Rettungseinsatz bewährten Maschinen der Bundeswehr beispielsweise müßten am Boden bleiben, da sie nur über ein Antriebsaggregat verfügten. Wie Regensburger in München betonte, werden „bereits jetzt über 60 Prozent der Helikoptereinsätze im Gebirge von den drei ‚Christof‘-Hubschraubern in Kempten, München und Traunstein abgewickelt, die alle über zwei Triebwerke verfügen und folglich über das Jahr 1998 hinaus eingesetzt werden können“. Auch die Hubschrauber der bayerischen Landespolizei seien mit zweimotorigen Triebwerken ausgerüstet.

Die Helikopter der Bundeswehr - zu 25 bis 30 Prozent an Rettungseinsätzen im Alpenraum beteiligt - hätten zwar in der Tat nur ein Triebwerk, sie unterlägen aber als sogenannte Staatsluftfahrzeuge formal nicht den Regelungen der europäischen Luftfahrtbehörde, wenn sie im Rahmen ihres militärischen Auftrags operierten. Dazu gehöre auch die Sicherstellung des Lufttrettungsdienstes, etwa die Bergung eines verunglückten Drachenfliegers.

Das Innenministerium bereite derzeit eine Neuregelung der Zusammenarbeit von Bergwacht und Luftrettungsdienst im Alpenraum vor. Was die von der Bergwacht geforderte Ausstattung der Helikopter mit einer Rettungswinde betreffe, so gelte hier für die Gebirgsflurtrettung - wie für alle anderen Bereiche des Gesundheitswesens -, „daß nicht immer alles Wünschenswerte gleich finanziell machbar ist“.

Immerhin würden jetzt für die Hubschrauber in Kempten und

Traunstein Bergetauvorrichtungen beschafft, die einen verbesserten Einsatz im Gebirge ermöglichen sollen.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 9. Januar 1997

Freiwilliger Kriseneinsatz kann Job kosten

Ein Arbeitnehmer hat nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt keinen Anspruch auf Wiedereinstellung, wenn er von einem mehr als zwei Monate dauernden freiwilligen Einsatz als Soldat in einem Krisengebiet zurückkehrt. In einem Grundsatzzurteil wies das Gericht die Klage eines US-Staatsbürgers ab, der auf eigene Initiative an einem neunmonatigen Einsatz in Bosnien teilgenommen hatte (Az: Ca 2031/96).

Der Arbeitgeber hatte den Amerikaner für den Einsatz 14 Tage lang freigestellt. Als sich herausstellte, daß die Abwesenheit neun Monate dauern würde, kündigte die Firma wegen Arbeitsverweigerung. Das Gericht verwies auf den Fall eines Türken, dessen Arbeitsplatz während eines zweimonatigen Wehrdienstes in seiner Heimat geschützt gewesen sei. Für neun Monate könne es dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden, den Arbeitsplatz freizuhalten.

Quelle: Kölner Stadtanzeiger vom 17. Dezember 1996

Weiter voller Lohn für Ehrenamtliche

In Nordrhein-Westfalen sollen die rund 160 000 ehrenamtlichen Kräfte bei Katastrophenschutz und Freiwilliger Feuerwehr auch weiterhin vollen Lohn bei Krankheit erhalten. Finanzielle Einbußen, die über die von Bonn beschlossene Kürzung der Lohnfortzahlung auf 80 Prozent entstehen, sollen über eine landesrechtliche Regelung beseitigt werden, wie das Innenministerium gestern mitteilte. Nicht nur bei Unfällen, sondern auch bei Krankheiten, die durch Einsätze und Übungen verursacht werden, sollen Arbeitgeber den Lohn voll weiterbezahlen. Den Differenzbetrag von 20 Prozent sollten die gesetzlichen Unfallversicherungen zurückerstatten.

Quelle: General-Anzeiger, Bonn, vom 20. Dezember 1996

Wolfgang Pleßke ist tot

Nach Redaktionsschluß der Ausgabe IV/96 erreichte uns die Nachricht vom Tod von Wolfgang Pleßke, Abteilungsleiter im DRK-Generalsekretariat. Am 22. August 1938 geboren, verstarb er an den Folgen eines Herzinfarktes im Alter von erst 58 Jahren am 17. Dezember 1996.

Das Deutsche Rote Kreuz hat mit Wolfgang Pleßke eine Persönlichkeit verloren, die engagiert und tatkräftig alle Aufgaben wahrgenommen hat. Eine Persönlichkeit, der Respekt, Achtung und Anerkennung entgegengebracht wurden. Für Kollegen und Mitarbeiter war er Vertrauter und Freund.

Wolfgang Pleßke war seit dem 17. Februar 1986 als Referatsleiter im Rettungsdienst des DRK tätig und leitete seit Januar 1993 die Abteilung I, zu der Hilfszug, Rotkreuzgemeinschaften, Jugendrotkreuz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz und der Blutspendedienst gehören.

Es ist kennzeichnend für Wolfgang Pleßke, der einen Tag vor Heiligabend in Bad Godesberg beigesetzt wurde, daß sein letzter Wille der notleidenden Bevölkerung in Sarajevo galt: Anstelle von Kranz- und Blumengrüßen bat er um Spenden für die „Suppenküche Sarajevo“ des DRK.

Dr. Horst Schöttler

Abschied von der GTZ

Ohne Ideale geht es in der Entwicklungspolitik nicht. Doch das reicht für eine Arbeit in der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) nicht aus, unternehmerisches Geschick und Kalkül müssen dazukommen. Und für die Position des Geschäftsführers ist das richtige Parteibuch eine dritte wichtige Qualifikation. Hans-Peter Merz ist der Mann mit der richtigen Mischung zur rechten Zeit gewesen. Mehr als 22 Jahre ist das CDU-Mitglied Teil des Triumvirats an der Spitze der Organisation gewesen, die im Auftrag des Bundes die technische Seite der Entwicklungshilfe ausführt. Merz war als Arbeitsdirektor für die Personalpolitik zuständig, kümmerte sich zudem intensiv um die Projekte in Afrika und war ein Verfechter der Um-

organisation der riesigen Behörde. Inzwischen ist die Dezentralisierung im Gange. Mit ihr erhalten die Regionalbüros in den Partnerländern mehr Kompetenzen. Sein Nachfolger ist seit 1. Januar 1997 das CDU-Mitglied Bernd Eisenblätter, der zuvor den SPD-Mann Hansjörg Elshorst kommissarisch vertreten hatte. Dieser wollte ursprünglich nur für ein Jahr als Berater zur Weltbank gehen, hat dann aber das Angebot bekommen und angenommen, seinen Vertrag zu verlängern. Er schied damit zum Jahresende bei der GTZ aus. Die vakante SPD-Position nimmt seit Anfang Februar Hans-Dietrich Pallmann ein. Der 53 Jahre alte Jurist war von 1985 bis 1993 Hauptgeschäftsführer des Deutschen Entwicklungsdienstes und anschließend Europabeauftragter des Entwicklungshilfeministeriums. Konstanz gibt es hingegen bei dem Dritten im Führungsbunde. Dies ist und bleibt Gerold Dieke von der FDP.

Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. Januar 1997

Dr. Manfred Ragati neuer Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)

Dr. Manfred Ragati (58), Bundesvorsitzender der Arbeiterwohlfahrt (AWO), hat zum 1. Januar 1997 die Präsidentschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) übernommen. Ragati löst turnusgemäß Pfarrer Jürgen Gohde, Präsident des Diakonischen Werks der EKD, ab.

Anlässlich der Übernahme der Federführung erklärte Ragati: „Die Wohlfahrtsverbände sind in großer Sorge, weil auch in 1997 keine Trendwende am Arbeitsmarkt zu erwarten ist und sich die Spaltung der Gesellschaft in wohlhabend und arm weiter fortsetzt. Es ist zu befürchten, daß alte, kranke und behinderte Menschen Opfer einer Stabilitätspolitik um jeden Preis werden.“

In der BAGF arbeiten die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritasverband, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, das Deutsche Rote Kreuz, das Diakonische Werk der EKD und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland zusammen.

Neudeck in Rente

Rupert Neudeck (57), Mitbegründer des Notärzte-Komitees Cap Anamur und bislang Politik-Redakteur beim Deutschlandfunk, ist von dem Rundfunksender in den Vorruhestand verabschiedet worden. Neudeck will künftig als freier Journalist arbeiten und seine Tätigkeit bei Cap Anamur fortführen.

Quelle: Kölner Stadtanzeiger vom 8. Januar 1997

Neuer Direktor bei ECHO

Der bisherige Direktor, Santiago Gomez-Reino, wurde mit Mitteilung der Europäischen Kommission vom 24. Februar 1997 zum stellvertretenden Generaldirektor der Direktion „Auswärtige Beziehungen zum Südl. Mittelmeerraum, Mittlerer und Naher Osten, Süd- und Südostasien sowie Nord-Süd-Zusammenarbeit“ ernannt.

Sein Nachfolger ist ebenfalls Spanier. Alberto Navarro Gonzalez wurde 1955 auf Teneriffa geboren. Im Jahre 1977 (mit 22 Jahren!) schloß er sein Studium der Rechte an der Universität von Salamanca ab. Er verfügt zudem über die Diplome der Akademie für Internationales Recht in Den Haag (NL) sowie als Absolvent der spanischen Diplomatenschule.

Vor seinem Dienstantritt als Direktor ECHO war Navarro Gonzalez Leiter der Büros des spanischen Außenministers, von 1991-1995 Generaldirektor für Recht und Organisation im Sekretariat der Europäischen Union und von 1980-1991 in verschiedenen Verwendungen im diplomatischen Dienst des spanischen Außenministeriums, vorzugsweise für Mittel- und Lateinamerika. ECHO ist mit rd. 1,1 Mrd. ECU (= 2 Mrd. DM) pro Jahr der weltweit größte Förderer von internationalen humanitären und Katastrophenhilfeinsätzen.

Dr. Horst Schöttler

Brandschutz in Verkehrstunnelanlagen

Mit dem Brandschutz in Verkehrstunnelanlagen beschäftigt sich ein Seminar der Technischen Akademie Wuppertal vom 20. bis 21. Mai 1997 unter der Leitung von Dr.-Ing. A. Haack, Köln. Auf dem Lehrplan stehen Brandereignisse in Verkehrstunnelanlagen des In- und Auslandes, Rechnerische Brandausbreitungsmodelle und Brandverhalten der Umgrenzungsbauteile, Europäische Normung und Forschung zum Brandschutz im Bereich der Schienenfahrzeuge, Einfluß von Fahrzeugen und Betrieb auf den Brandablauf, Brandbekämpfung im tunnelgebundenen Schienennahverkehr, Ausstattung von Straßentunnels unter brandschutztechnischen Gesichtspunkten, Brandbekämpfung in Verkehrstunnels, Pkw-Brand im Hatfield-Tunnel sowie in der U-Bahn-Haltestelle Kings Cross/England, Sicherheitskonzept für den Brandfall in Tunnels der DB-Schnellfahrstrecken sowie Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer aus Straßenbauämtern, Tiefbaubehörden, U-Bahnbauämtern, Brandschutzbehörden, Verkehrsunternehmen im Bereich des U-, S- und Stadtbahnbetriebes sowie der Fernbahnverbindungen, Technischen Aufsichtsbehörden, Planungsbüros, Zulieferer- und Ausrüstungsindustrie sowie an Versicherer und Sachverständige.

Nähere Informationen: Technische Akademie Wuppertal, Hubertusallee 18, 42117 Wuppertal, Tel. 02 02/74 95-0, Fax 02 02/74 95-20 2.

Bewältigung von belastenden Einsatzsituationen

Die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge ver-

anstaltet am 22. und 23. Oktober 1997 eine Fachtagung „Bewältigung von belastenden Einsatzsituationen“.

Am 24. Mai 1997 öffnet die Brandschutz- und Katastrophenschutzschule von 10.00 bis 14.00 Uhr ihre Pforten zum Tag der offenen Tür.

Nähere Informationen: Brandschutz- und Katastrophenschutzschule Heyrothsberge, Biederitzer Straße 5, 39175 Heyrothsberge, Tel. 03 92 92/61 01, Fax 03 92 92/31 84.

SOS-Rettungsmittel/Stadtsicherheit '97

Vom 10. bis 14. Juni 1997 findet in Moskau die 4. Internationale Fachmesse für Rettungsmittel-Ausrüstungen statt. Bereits in den vergangenen Jahren war die Veranstaltung der Fachmesse „SOS-Rettungsmittel-Ausrüstungen“ in Moskau ein voller Erfolg. Grund dafür ist der riesige Nachholbedarf der GUS-Staaten an Maschinen, Ausrüstungen und Know-How in allen Bereichen des zivilen Katastrophenschutzes.

Da moderne Technik in allen Bereichen des Katastrophen- und Umweltschutzes noch nicht vorhanden ist, sind Rußland und die GUS-Staaten auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen angewiesen. Deshalb wird diesen wichtigen Themen von staatlicher Seite zukünftig mehr Priorität eingeräumt.

Die Regierung der Russischen Föderation ist bestrebt, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Vorsorge, Verhinderung und Beseitigung von Unglücksfällen und Katastrophen zu erweitern. Der Bedarf an Ausrüstungen jeglicher Art ist enorm hoch, und die regionalen Behörden verfügen über finanzielle Mittel zum Einkauf von Rettungsmitteln.

Das Ministerium für Zivilverteidigung, Ausnahmesituationen und Hilfe bei Naturkatastrophen (EMERCOM of Russia) und die Regierung der Russischen Föderation laden daher zur Teilnahme an dieser Fachmesse in Moskau ein.

Nähere Informationen: Ost-West-Partner GmbH, Postfach 1827, 92608 Weiden, Tel. 09 61/4 81 48-0, Fax: 09 61/41 60-3 99.

Risikomanagement

Am 5. und 6. Juni 1997 veranstaltet EUROFORUM in Frankfurt eine Konferenz über Risikomanagement und Sicherheit in Unternehmen. Schwerpunkte der Konferenz sind u. a. die Gestaltung einer Risikomanagement-Organisation, Risikoerfassung und -bewertung in Schwerpunktbereichen, Entwicklungen und Implementierungen von Strategischem Risikomanagement, Konzepte des Strategischen Risikomanagements, Risikomanagement und Risikofinanzierungsstrategie sowie Subsysteme des Risikomanagements. Die Konferenz soll einen praxisorientierten Einblick in das Risikomanagement vermitteln. Die Teilnehmer erfahren, wie man Schäden vermeidet, wie man durch Selbstbehalte Versicherungsprämien einspart, welche Möglichkeiten alternativer Risikofinanzierung bestehen und wie man im Schadensfall agiert und reagiert.

Die Konferenz wird am 16. und 17. Juni 1997 in Wien und am 30. Juni und 1. Juli in Stuttgart wiederholt.

Nähere Informationen: EUROFORUM Deutschland GmbH, Postfach 23 02 65, 40088 Düsseldorf, Tel. 02 11/96 86-3, Fax 02 11/96 86-5 02.

IMPRESSUM

Notfallvorsorge
Forschung • Technik • Medizin •
Organisation • Recht
ISSN 0948-7913
26. Jahrgang

Herausgeber: Rolf Osang † und
Dr. Horst Schöttler

Redaktion: Günther Wollmer
(v. i. S. d. P.), Michael Blasczyk,
Dr. Susanne Franke, Eva Osang

Verlag, Redaktion und Vertrieb:
Osang Verlag GmbH,
Am Römerlager 2, 53117 Bonn, Telefon
02 28 - 68 70 88, Fax 02 28 - 67 96 31.

E-Mail: osang@osang.de,
Internet: <http://www.osang.de>

Wissenschaftliche Beratung:
Dr. Horst Schöttler in Zusammenarbeit
mit Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Kühn und
Ass. jur. Benedikt Liefänder

Bezugsbedingungen: Jahresbezugspreis 49,90 DM; Einzelbezugspreis 12,90 DM (In- und Ausland) plus Porto und Versandkosten. Kündigung des Abonnements spätestens drei Monate vor Jahresende. Zahlungen ausschließlich an den Osang Verlag GmbH Bonn

Titelfoto: Hilfsflug der Bundeswehr im UN-Auftrag (Stefan Trappe, argus)

Erscheinungsweise:
4mal jährlich zum Quartalsende

Anzeigenverwaltung:
Osang Verlag GmbH, Am Römerlager 2,
53117 Bonn

Alle Rechte, auch für Auszüge und Übersetzungen, vorbehalten. Die gezeichneten Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion dar.

Katastrophenschutztag der Stadt Halle (Saale)

Katastrophenschutz als gesamtgesellschaftliches Anliegen

von Dipl.-Ing. Horst Dölling, Abteilungsleiter Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Halle

Langfristig vorbereitet präsentierte die Stadt Halle am 14. September 1996 auf dem Marktplatz Mittel und Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr. Nicht nur Hilfsorganisationen, sondern auch Betriebe, Einrichtungen und Institutionen, die beim Eintritt von Großschadenslagen von Bedeutung sein könnten bzw. Dienstleistungen anzubieten haben, prägten an diesem Tag das Bild des Stadtzentrums von Halle.

Während auf dem Marktplatz die gesamte Vielfalt von Mitteln und Möglichkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr eindrucksvoll für den Bürger dargestellt wurde, kamen im Stadthaus haupt- und ehrenamtliche Vertreter des Katastrophenschutzes zu Wort.

So erinnerte Herr Günther Cyriacs, ehemaliger Ortsbeauftragter des THW-OV Hannover, an die Probleme und Schwierigkeiten bei der Vorbereitung des Aufbaues eines OV des THW Halle-Saalekreis und äußerte sich anerkennend zum erreichten Stand dieses Ortsverbandes. Hier wurde durch den Ortsbeauftragten Fritz Bernhardt eine äußerst umfangreiche Arbeit geleistet, die in der Stadt Halle anerkannt ist.

Herr Dr. Wolf R. Dombrowsky von der Katastrophenforschungsstelle der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gab durch seinen Diskussionsbeitrag in vielerlei Richtung Denkanstöße, wie sich denn der Katastrophenschutz in der BRD entwickeln sollte, um den stetig steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Je moderner und komfortabler unser tägliches Leben wird, um so sensibler und störanfälliger wirken sich schon kleinere Ereignisse auf dieses aus.

Regierungsdirektor Franz Josef Molitor, amtierender Leiter der Katastrophenschutzschule des Bundes im Bundesamt für Zivilschutz Bad Neuenahr-Ahrweiler, brachte in seinen Ausführungen zum Ausdruck, daß die Beherrschung von Großschadenslagen immer mit dem Begriff der Stabsarbeit im Zusammenhang zu sehen ist, welche durch die Gefahrenabwehrbehörden vorbereitet, orga-



Die verschiedenen Hilfsorganisationen stellten sich mit zahlreichen Aktionen vor. Foto: Dölling

nisiert und der jeweiligen Lage angepaßt kurzfristig umsetzbar sein muß.

Aus gesundheitlichen Gründen konnte Herr Dr. Paul Wilhelm Kolb, ehemaliger Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz, leider nicht anwesend sein. Er richtete eine Grußadresse an die Teilnehmer der Veranstaltung, in der er darauf hinwies, für die BRD gemeinsam an einem zukunftssicheren Konzept zu arbeiten, welches vorhandene Sach- und Fachkompetenz bündelt, um der Aufgabenvielfalt allumfassend gerecht werden zu können.

Erfahrungsberichte zum Aufbau der Kräfte im Katastrophenschutz der Hilfsorganisationen der Stadt Halle rundeten diesen theoretischen Teil der gantztägigen Veranstaltung ab.

Da an diesem Tag schönes Wetter herrschte, war die Resonanz in der Bevölkerung (10-15 000 Besucher) groß.

Dem Anliegen der Veranstaltung folgend, den Katastrophenschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe darzustellen, landeten Hubschrauber der

IFA und des HSD unmittelbar auf dem Marktplatz, führte die Rettungshundestaffel des DRK Karlsruhe Einsätze vor, wurden durch alle Hilfsorganisationen Übungsdemonstrationen zur Rettung von Menschen in Gefahrensituationen präsentiert, erläuterte der Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt Details zu seiner komplizierten Arbeit und stellten sich Polizei, Bundesgrenzschutz sowie Leistungserbringer der freien Wirtschaft der Öffentlichkeit vor.

Großküchen der Stadt Halle stellten für die Feldkochherde der Hilfsorganisationen die Rohprodukte zur Herstellung der Verpflegung zur Verfügung. Deren Verkaufserlös in Höhe von 2 676,00 DM wurde dem Förderverein krebskranker Kinder gespendet.

In Auswertung des Katastrophenschutztages der Stadt Halle stellten alle Teilnehmer übereinstimmend fest: „Es könnte uns alle irgendwann einmal treffen – gut zu wissen, was uns dann für Mittel zur Verfügung stehen ...“.

Zivilschutzneuordnungsgesetz verabschiedet

von Dr. Susanne Franke, Köln

Das Zivilschutzneuordnungsgesetz ist im März 1997 vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet worden. Bis 1999 soll die Neuordnung umgesetzt sein. Der Jahresetat für das laufende Jahr beträgt rund 458 Millionen DM; im Vergleich mit dem Höchstetat von 1992 wurden somit rund 380 Millionen DM eingespart. Die kumulativen Einsparungen seitdem betragen circa 1,4 Milliarden DM.

Die konkreten Ziele des Neuordnungsgesetzes sind eine engere Verzahnung des Zivilschutzes mit dem in Obhut der Länder stehenden Katastrophenschutz in Friedenszeiten und der Verzicht auf die Sonderstrukturen des Bundes. Zudem sollen die zuständigen Bundesbehörden zusammengefaßt und der Bundesverband für den Selbstschutz rückwirkend zum 1. Januar 1997 aufgelöst werden. Nach den Worten von Bundesinnenminister Manfred Kanther ist das Gesetz „ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung, zum 'Schlanken Staat' und zur Effizienz-

steigerung trotz knapper werdender Ressourcen“.

Bundeszivilschutzbehörden

Die ersten Schritte zur Neuorganisation sind schon, soweit es möglich war, vor der Verabschiedung des Gesetzes getan worden. Der Personalstand im Zivilschutz wurde bei Bund und Ländern auf sozialverträgliche Weise um rund 1 450 Mitarbeiter gesenkt, weitere 350 Stellen sollen abgebaut werden. Die vier vom Bund bis 1995 finanzierten Zivilschutzbehörden werden auf zwei reduziert, das Technische Hilfswerk und das Bundesamt für Zivilschutz. Im gleichen Jahr wurde das THW neu strukturiert und die Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz in das Bundesamt für Zivilschutz eingegliedert.

Abbau beim Bund

Der Bund verzichtet aufgrund der veränderten Sicherheitslage auf verschiedene Einrichtungen und Maß-

nahmen. So gibt es in Zukunft kein exklusives Warnsystem mehr, es werden aus Bundesmitteln keine neuen Schutzräume und Hilfskrankenhäuser gebaut, und die Sanitätsmateriallager werden aufgelöst.

Neue Akzente

Der Bund ergänzt nun den Katastrophenschutz der Länder durch Sachmittel und Ausbildungsmaßnahmen, statt weiterhin rund 6 000 eigene Zivilschutzeinheiten aufzustellen. Mit der Eingliederung der Bundesressourcen wurde bereits begonnen.

Die bundeseigenen Zentralwerkstätten und Zivilschutzschulen werden aufgegeben. In diesem Zusammenhang wurden rund 800 Stellen sozialverträglich abgebaut. Von den ehemaligen Mitarbeitern haben 600 bereits eine neue Stelle oder sind frühverrentet. Der Bund erweitert in diesem Zusammenhang die Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe um Selbstschutzzinhalte.

Zahlen und Fakten zum Zivilschutzneuordnungsgesetz

1. Zeitraum für Neuordnung

1994 bis 1999

2. Gesetzgebungsverfahren

ZSNeuOG am 14. November 1996 in 2. und 3. Lesung vom Deutschen Bundestag beschlossen; am 19. Dezember 1996 Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat;

Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses am 26. Februar 1997; Behandlung des Einigungsvorschlages im Deutschen Bundestag am 13. März 1997, im Bundesrat am 14. März 1997.

3. Auswirkungen

HAUSHALT

Jahresetat Zivilschutz 1997:
rund 448 Millionen DM

Einsparung gegenüber 1992:

rund 380 Millionen DM

Kumulative Einsparung seit 1992:

über 1,4 Milliarden DM

FACHBEREICHE

TECHNISCHES HILFSWERK

- Umsetzung der Straffung/Neustrukturierung ab 1. Januar 1995
- Plafondierung/Budgetierung auf jähr-

lich 190 Millionen DM bis zum Jahr 2000

Zukünftig:

- 45 000 aktive Helfer plus 17 000 Reservehelfer
- 6 000 Fahrzeuge, 810 Technische Züge, 922 Fachgruppen
- 665 Ortsverbände

KATASTROPHENSCHUTZ

- Herstellung eines zeitgemäßen einheitlichen Hilfeleistungssystems von Ländern und Bund durch Verzicht auf Sonderstrukturen des Zivilschutzes

Einsparerfolge:

- Auflösung der über 6 000 speziellen Zivilschutzeinheiten des Bundes ist erfolgt
- Verzicht auf die bundesfinanzierten Katastrophenschutzschulen in den Ländern, Betrieb in 7 von 8 Schulen eingestellt
- Verzicht auf die bundesfinanzierten Zentralwerkstätten in den Ländern (6 von 34 bereits aufgelöst)
- Bei den Katastrophenschutzschulen und Zentralwerkstätten in den Ländern sozialverträglicher Abbau von rund 800 Beschäftigten; über 460 bereits anderweitig untergebracht
- Jahresansatz 1997 von 102,0 Millionen DM reduziert gegenüber 1992 um rund 167 Millionen DM (= um 62 Prozent)

Zukünftig:

- Bereitstellung von 9 500 Einsatzfahrzeugen für 80 000 Helfer zur Verwendung in Katastrophenschutzstrukturen der Länder
- Finanzierung der zivilschutzspezifischen Ausbildung vor Ort und an Schuleinrichtungen der Hilfsorganisationen
- Auflösung des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS)
- Reduzierung der früher 4 Zivilschutzbehörden auf 2, und zwar THW und BZS
- Sozialverträglicher Abbau von insgesamt über 1 000 Bediensteten des Zivilschutzes in Bund und Ländern bereits erfolgt, weitere Reduzierung um insgesamt rund 800 Bedienstete geplant
- Kostendeckender Betrieb der Zivilschutzhubschrauber in der Luftrettung, Übernahme von 6 der bisher 22 Rettungshubschrauber-Stationen durch andere Betreiber in 1995/96
- Abschaffung des Sirenenetzes des Bundes mit 65 000 Sirenen und der 40 Warndienst-Leitmelderstellen, Reduzierung Warnämter, Übernahme von 33 000 Sirenen durch Kommunen
- Verzicht auf Schutzraumbauförderung - nur noch Bestandserhaltung
- Verzicht auf spezielle Hilfskrankenhäuser und dauernde Bevorratung umfangreichen Sanitätsmaterials.